Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

im Jahre 1831.

Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Ausmeſſung von Rocken	Januar 17.
2.	3.	Zulaſſung der Zimmergeſellen als Einheimiſche	Februar 14.
3.	4.	Schoß.....................	— 28.
4.	7.	Nachträgl. Verordnung w. d. Torfmaaße .	März 3.
5.	9.	Cartell-Convention der Deutſchen Bundesſtaaten	— 7.
6.	17.	Aufforderung von Freiwilligen für das Bundes-Contingent	— 31.
7.	18.	Befreiung von Beſchlagnahme für das Handgeld ꝛc.	April 11.
8.	19.	Hinrichtung der Wittwe Gottfried	— 18.
9.	21.	Einführung von Lumpen aus Polen ꝛc. .	Juni 6.
10.	22.	Verkauf von Giften und Arzneiwaaren . .	— 13.
11.	30.	Annehmen der Kinder auf Haltung. . . .	— 20.
12.	31.	Neue Markt	Juli 25.
13.	33.	Abſchätzung der Pagenthorner und Utbremer Feldmarken	— 25.

Digitized by Google

No.	Seite.	Gegenſtand.	Datum.	
14.	34.	Definitive Ober-Appellationsgerichts-Ordnung	Auguſt	29.
15.	36.	Schoß	Septbr.	5.
16.	39.	Maaßregeln wider die Cholera-Krankheit	—	8.
17.	51.	Dank-, Buß- und Bettag	—	22.
18.	51.	Freimarkt	—	30.
19.	53.	Special-Deputationen wegen der Cholera	Octbr.	4.
20.	61.	Fremden im Freimarkt	—	8.
21.	63.	Beherbergung der Fremden im Gebiet	—	8.
22.	64.	Feier des 18. Octobers	—	13.
23.	66.	Freimarkt	—	13.
24.	68.	Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1832	—	30.
25.	70.	Lüftung und Reinigung der Wohnungen	Novbr.	30.
26.	72.	Auflagen für 1832	Decbr.	31.

1. Bekannt-

Digitized by Google

1. Bekanntmachung wegen Ausmeſſung von Rocken zum Haushaltungsbedarf für Minderbegüterte.

Da der Senat und die Bürgerſchaft im Convente vom 1. October v. J. beſchloſſen haben, eine durch die patriotiſche Fürſorge einiger Handlungshäuſer, bei damals befürchtetem übertriebenen Steigen der Kornpreiſe, angeſchaffte Parthei Rocken für Rechnung des Staats zu übernehmen, damit den minder begüterten Claſſen der hieſigen Bürger und Einwohner des Gebiets, welche verhindert geweſen ſind, ihren Bedarf zu rechter Zeit ſelbſt anzuſchaffen, Gelegenheit gegeben werde, in dieſem Winter das zu ihrem Haushalte erforderliche Brodkorn zu einem mäßigen Preiſe zu erhalten, und die Ausführung einer gemeinſchaftlichen Deputation aufgetragen worden, dieſe Deputation es aber dienlich geachtet hat, jetzt mit der Ausmeſſung eines Theils jenes Rockens den Anfang zu machen, ſo bringt der Senat folgende Beſtimmungen zur allgemeinen Kunde:

1) Ein Jeder hat ſich nach den Vorſchriften und Anweiſungen zu richten, welche hinſichtlich der Art der Ausmeſſung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens

 von

Digitized by Google

von der gemeinſchaftlichen Deputation werden bekannt gemacht werden, und wird ſich daher ein Jeder enthalten, durch Unordnung oder irgend ein ungefugtes Betragen derſelben ihr wohlthätiges Geſchäft zu erſchweren, widrigenfalls mit ernſtlicher Strafe gegen Jeden, der dem entgegen handelt, verfahren werden wird.

2) Der Rocken ſoll lediglich dazu dienen, um minder Begüterten Gelegenheit zu geben, für ihren Haushaltsbedarf denſelben in kleinen Partheien erhalten zu können, und wird daher zuverſichtlich erwartet, daß ſolche hieſige Bürger und Einwohner, welche zu dieſer Claſſe nicht gehören, von dieſem Rocken nicht holen laſſen werden, indem ſie dadurch der wohlgemeinten Abſicht, Bedürftige damit zu begünſtigen, entgegen handeln würden.

3) Es iſt Allen und Jeden, bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung auf das ſtrengſte unterſagt, einen Theil dieſes öffentlichen Vorraths durch Ankauf auf erborgten Namen an ſich zu bringen, oder durch Verkauf des ihnen zugemeſſenen Rockens an Andere einen ſtrafbaren Wucher zu treiben, wie denn auch die Deputation bei entſtehendem Verdachte eines ſolchen Mißbrauchs, und namentlich wenn Jemand öfterer Korn abfordert, als er zu ſeinem und ſeiner häuslichen Angehörigen eigenen Bedarf nöthig zu haben ſcheint, abweiſen wird.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. und publicirt am 17. Januar 1831.

2. Bekannt:

2. Bekanntmachung der Morgenſprachsherren des Zimmergewerks, die Zulaſſung der Zimmergeſellen, welche nicht hieſelbſt gelernt haben, als Einheimiſche, betreffend. (Wöchentl. Nachrichten v. 14. Febr., No. 13.)

Von Seiten der Morgenſprache des hieſigen Zimmergewerks wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß durch den Senats=Beſchluß vom 7. Januar 1831 unter andern, vorläufig auf 5 Jahre, feſtgeſetzt worden:

daß diejenigen Zimmergeſellen, welche nicht hieſelbſt gelernt haben und hier nicht ausgeſchrieben ſind, ſie mögen von hier gebürtig ſeyn oder nicht, nur dann als einheimiſche zugelaſſen werden können, wenn ſie außer den allgemeinen Erforderniſſen

1) ſich gemeldet und dabei ein Zeugniß von einem hieſigen Meiſter beigebracht, daß ſie zu ſeiner Zufriedenheit bei ihm gearbeitet;

2) nach geſchehener Meldung von hier aus noch 3 Jahre gewandert haben, es ſey denn, daß ſie früher ſchon mindeſtens 2 Jahre von Haus aus gewandert hätten, in welchem Falle ſie nur noch ein Jahr von hier aus zu wandern haben, ſo daß ſie jedenfalls noch wenigſtens 1 Jahr lang nach geſchehener Meldung von hier aus wandern müſſen;

3) gleich denen, die hier gelernt haben, 3 Hauptkundſchaften beibringen.

Uebrigens hat der Senat ſich vorbehalten, in vorkommenden Fällen, namentlich wegen der Geſellen, die

Digitized by Google

vor Erlaſſung dieſes Beſchluſſes bereits ihre Wanderungen angetreten, von obigen Beſtimmungen zu dispenſiren.

G. Iken, Morgenſprachsherr. G. H. Olbers, Morgenſprachsherr.

3. Bekanntmachung der Erhebung von $1/8$ Procent Schoß und 4 Monate Collecten.

Durch Rath- und Bürgerſchluß vom 22 Februar d. J. iſt die Erhebung eines Achtel Procent Schoſſes und vier Monate Collecten in Stadt und Vorſtädten, ſo wie in Vegeſack beſchloſſen, auch die Einziehung der von den Bewohnern des Stadtgebiets ſtatt ſolchen Schoſſes und Collecten zu zahlenden Averſional-Summe, in Gemäßheit der desfalls getroffenen geſetzlichen, durch die obrigkeitliche Verordnung vom 29. Juli 1827 bekannt gemachten Beſtimmungen, beliebt worden, und wird demgemäß das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schoſſes und der Collecten wird in der Stadt und den Vorſtädten von der dazu niedergeſetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhauſe am Montage, den 14. März d. J, der Anfang gemacht und damit, den Sonntag ausgenommen, bis zum Sonnabend, den 26. März, von 10 bis 12 Uhr Vormittags fortgefahren.

In

In dieſer Zeit haben ſich auch die im Gebiete (mit Ausnahme Vegeſacks) wohnenden Bürger zur Entrichtung des Schoſſes vor gedachter Deputation einzufinden.

2) In Vegeſack geſchieht die Erhebung von den Gemeinde-Vorſtänden, unter dem Vorſitze des dazu committirten Herrn Senator A. W. Fritze, daſelbſt im Havenhauſe am Montage, den 21., und am Dienſtage, den 22. März d. J, in den Vormittagsſtunden von 10 bis 1 Uhr.

3) Die von den Einwohnern im umliegenden Stadtgebiete ſtatt des Schoſſes zu entrichtende Abgabe anlangend, ſo wird für diesmal nur die annoch rückſtändig gebliebene Quote des Jahres 1830 eingehoben und dieſe Erhebung im Laufe des Monats September d. J. Statt finden, wogegen die Erhebung des Beitrags für das laufende Jahr annoch ausgeſetzt bleibt. Die Landherren ſind, jeder für ſeinen Verwaltungs-Bezirk, mit der Aufſicht auf die Erhebung und mit den dafür erforderlichen Einſchickungen beauftragt, und werden ſeiner Zeit darüber das Behufige bekannt machen.

4) Die Erhebung des Schoſſes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben ſind, Statt, und hat ein Jeder ſein ganzes Vermögen ſo genau und ſorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu ſchätzen, wobei er einen jeden Beſtandtheil deſſelben ſo anſchlagen muß, wie er ihn nach ſeiner beſten

Ueber-

Digitized by Google

Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforder=lichen Falls jetzt abzuſtehen gedächte.

5) Zum Ueberfluſſe wird bemerkt, daß der Schoß von Allem, was zum Vermögen gehört, es befinde ſich im Auslande oder hier, und es beſtehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus= und Arbeitsgeräth, Koſtbarkeiten, baarem Gelde, ausſtehenden Forderungen, in ſofern der Schoſſer dieſe letztern nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer ſeyn mag, zu leiſten iſt.

6) Alle ſchoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß=Ordnung zufolge, den Schoß in Perſon zu bringen, in ſofern ſie aber ſolches zu thun wegen Krankheit oder ſonſt unvermeidlich gehindert ſeyn ſollten, den Schoß verſiegelt durch einen andern Schoſſer bringen zu laſſen.

7) Diejenigen Frauenzimmer, welche ſeit dem letzten Schoſſe Wittwen geworden, oder ſeitdem in die Lage gekommen ſind den Schoß entrichten zu müſſen, haben vorab die durch die Schoß=Ordnung vorgeſchriebene Eidesformel zu unterſchreiben und durch die Unterſchrift zweier Schoſſer bezeugen zu laſſen, daß ihnen die Eides=formel gehörig verſtändigt und dieſelbe von ihnen unterzeichnet worden.

8) Um den Schoſſer von dem Collectanten zu unterſcheiden, iſt ein jeder Schoſſer verbunden, den bewilligten Schoß für 3000 Rthlr., ſomit drei Thaler vier und funfzig Groten, offen hinzulegen, das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiſte.

9) Die

9) Die hieſigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Anſätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugefertigt werden ſollen, an die beſtellten Erheber, gegen deren Quitung, auf die erſte Anforderung zu entrichten. Wer ſich hierin ſäumhaft beweiſet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er durch die ſofortige executive Beitreibung ſeines Beitrags in Koſten verſetzt wird.

In Vegeſack ſind die Collectanten gehalten, die angeſetzten Beiträge an den oben bemerkten Tagen und Stunden der bezeichneten Behörde einzuliefern.

Der Senat hegt die zuverſichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig ſind, nicht werde getäuſcht werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 28. Februar 1831.

4. Nachtrag zur Verordnung vom 19. October 1829 wegen der Torfmaaße.

Nachdem verſchiedene der hieſigen Baumträger dem Senate vorgeſtellt haben, daß die durch die Verordnung vom 19. October 1829 vorgeſchriebenen Normal-Körbe, deren ſich die Baumträger zum Austragen des Torfs zu be-

bedienen haben, ihrer Größe wegen ſchwer zu handhaben ſeyen, durch gedachte Verordnung aber weſentlich nur bezweckt wird, daß die Käufer des Torfs die richtige Maaße von 560 Cubicfuß für den Hunt erhalten; ſo findet der Senat Sich veranlaßt, Folgendes nachträglich zu verordnen:

1) Neben dem Normal-Korbe für das Tragen des Torfs, wovon 60 Körbe auf den Hunt gehen, iſt ein zweiter Normal-Korb, deren 70 einen Hunt ausmachen, angefertigt und auf dem Bauhofe vorhanden, wonach Jeder die erforderliche Anzahl Körbe anfertigen laſſen kann. Dieſer Körbe mögen ſich die Baumträger, wenn ſie es vorziehen, bedienen, jedoch darf bei der nämlichen Parthei Torf nur die einmal dafür gewählte Gattung Körbe gebraucht werden, und iſt ſomit der gemiſchte Gebrauch beider Gattungen bei derſelben Anlieferung durchaus unzuläſſig.

2) In Hinſicht der erforderlichen Aichung dieſer Körbe am Bauhofe und alles deſſen, was weiter dabei zu beachten iſt, gelten auch für dieſelben alle Vorſchriften der Verordnung vom 19. October 1829.

Nur wird überdem vorgeſchrieben, daß dieſe Körbe außer dem Stempel noch mit der Zahl 70 am Bauhofe bezeichnet werden ſollen, damit jeder Käufer darauf achten könne, in welcher der beiden Gattungen von Baumträger-Körben ihm der Torf angeliefert werde, und iſt daher der Gebrauch von Körben, denen dieſes Abzeichen mangelt, auf gleiche Weiſe, wie der von gar nicht geaichten Körben, verboten.

3) Damit

Digitized by Google

3) Damit indeſſen dem Publicum aus dieſer nur zur Erleichterung der Baumträger geſtatteten Veränderung keine größeren Koſten erwachſen; ſo ſollen weder die Baumträger, noch die andern bei dem Torftransporte erforderlichen Hülfsarbeiter, für das Austragen, Aufwinden u. ſ. w. eines Hunts Torf mehr als den bisher dafür üblichen Lohn fordern dürfen, ohne Unterſchied, ob der Torf in 60 größeren oder in den hiedurch zugelaſſenen 70 kleineren Körben angeliefert wird.

4) In allem Uebrigen hat es bei der Verordnung vom 19. October 1829 lediglich ſein Bewenden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 25. Februar und bekannt gemacht den 3. März 1831.

---

5. Bekanntmachung der Cartell-Convention ſämmtlicher Deutſchen Bundesſtaaten vom 10. Februar 1831.

Der Senat bringt hiedurch den in der Sitzung der Hohen Deutſchen Bundesverſammlung vom 10. Februar 1831 erfolgten Bundesbeſchluß über eine allgemeine Cartell-Convention unter ſämmtlichen Bundesſtaaten nachfolgend zur öffentlichen Kunde, und beauftragt die betreffenden Behörden, dem Inhalte deſſelben ſorgfältig nachzukommen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 2. März 1831.

Die

Digitized by Google

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarverſammlung vom 9. April 1821 feſtgeſtellten Grundzüge der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes eine allgemeine Cartell-Convention abgeſchloſſen, deren Beſtimmungen in folgenden Artikeln enthalten ſind:

Artikel 1. Alle von den Truppen eines Bundesſtaates, ohne Unterſchied, ob ſelbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die ſämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch außerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden, deſertirende Militairperſonen werden ſofort und ohne beſondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind. Gleichmäßig werden auch alle Deſerteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesſtaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind.

Art. 2. Als Deſerteur wird derjenige ohne Unterſchied der Waffe angeſehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Landesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen jedes Bundesſtaats gehört und durch ſeinen Eid zur Fahne verpflichtet iſt, ohne Paß, Ordre oder ſonſtige Legitimation ſich in das Gebiet eines andern Staates oder zu deſſen Truppen begiebt.

Offi-

Digitized by Google

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn ſich bei ſolchen ein Deſertionsfall ereignen ſollte, ſind nur auf ergangene Requiſition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deſerteur ſchon von einem andern Bundesſtaate entwichen ſeyn, ſo wird er an denjenigen Bundesſtaat ausgeliefert, in deſſen Dienſte er zuletzt geſtanden.

Wenn ein Deſerteur von einem Bundesſtaate zu einem fremden Staate, und von dieſem zu den Truppen eines andern Bundesſtaates entweicht, ſo wird er an den erſten Bundesſtaat ausgeliefert, falls zwiſchen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell beſteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deſerteurs begründen:

a. wenn der Deſerteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgeſehen von dem anderswo übernommenen Militairdienſte — im Unterthansverbande ſteht, alſo mittelſt der Deſertion in ſeine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erſt nach erfolgter Beſtrafung, ſoweit es thunlich iſt, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anſpruch auf Erſtattung der Unterſuchungs- und Arreſt-Koſten,

Statt

Digitized by Google

Statt finden ſoll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche der Deſerteur mitgenommen hat, ſelbſt in dem Falle, wo der Deſerteur nach Artikel 4 nicht oder nicht ſofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geſchieht an den nächſten Grenzort, wo ſich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deſerteur von einem Bundesſtaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesſtaat grenzt, welchem der Deſerteur angehört, ſo wird derſelbe an die Militairbehörde des dazwiſchen liegenden Bundesſtaats, unter Erſatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derſelben übernommen, die Unterhaltungskoſten deſſelben während des Transports beſtritten, und, mit Beobachtung der ſonſtigen Beſtimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörde entgangen ſeyn, ſo erfolgt die Auslieferung auf die erſte desfällige Requiſition, auch wenn er in die Militairdienſte des Staats, in den er entwichen, getreten iſt, oder ſich daſelbſt anſäſſig gemacht hat.

Die

Die Requiſitionen ergehen an die oberſte Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deſerteur ſich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskoſten der Deſerteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einſchließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erſtattet, wo der Deſerteur abgeliefert wird.

Deſerteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesſtaate, dem ſie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesſtaate wie einheimiſche, auf dem Marſche begriffene Mannſchaften und Pferde verpflegt, und es wird für dieſe Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleiſtet, welche dort für die Verpflegung der eigenen auf dem Marſche begriffenen Mannſchaften und Pferde vorgeſchrieben iſt. Der Betrag dieſer zu vergütenden Auslagen iſt überall durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen.

In den Fällen, worin der Deſerteur durch verſchiedene Gebiete fortzuſchaffen iſt, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transport-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deſerteur durchgeführt wird, haben die erwachſenen Unterhaltungskoſten vorſchußweiſe zu bezahlen, welche auf dem Transport-Zettel quittirt und ſo dem nächſtvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Erſatz erhält.

Digitized by Google

Art. 9. Unterthanen, welche Deſerteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deſerteur ohne Pferd . . 8 Gulden C. M.
für einen Deſerteur mit Pferd . . 16 — » »
für jedes Pferd ohne Mann . . . 8 — » ».

Obrigkeiten, welche einen Deſerteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskoſten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortſchaffungskoſten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, auf Deſerteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfaſſung der Bundesſtaaten reſerve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, ſie mögen vereidet ſeyn oder nicht, einberufen ſeyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, ſie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, ſind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf beſondere Requiſition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltunsgskoſten iſt es wie bei den Deſerteuren von den Truppen ſelbſt zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder iſt ſtreng zu unterſagen, Deſerteure oder

Mi-

Digitized by Google

Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch iſt nicht zu geſtatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes anwerben laſſe.

Art. 14. Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche ein Deſerteur aus einem andern Bundesſtaate bei ſeiner Entweichung mitgenommen hat, an ſich bringt, hat ſelbige ohne Erſatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß ſie von einem Deſerteur herrührten, eben ſo beſtraft, als wenn jene Gegenſtände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze iſt zu unterſagen. Wer ſich ſolche erlaubt, wird verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung iſt aber nicht an-

Digitized by Google

anzuſehen, wenn ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet abgeſandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Der Commandirte darf ſich aber an dem Deſerteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu beſtrafen iſt.

Art. 17. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deſertion, oder zum Austreten von Militairpflichtigen, iſt in dem Staate, wo ſolche geſchieht, nach den Geſetzen deſſelben zu beſtrafen. Wer ſich der Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeiner Heimath aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird, auf desfällige Requiſition, in ſeinem Lande zur Unterſuchung und geſetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abſchluß dieſer allgemeinen Cartell-Convention deſertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amneſtie dahin zugeſtanden, daß ſie für ihre Perſon, entweder unter nicht zu verſagender Entlaſſung aus fremden Militairdienſten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn ſie ihren Wunſch deshalb binnen der Friſt eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder beſuchen dürfen. Wenn ſie in ihre Heimath zurückkehren, treten ſie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienſte wieder ein, welche daſelbſt noch geſetzlich für ſie fortbeſteht. Auch gelangen ſie wieder zur freien und unbeſchränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges

Ver-

Digitized by Google

Vermögen, in ſofern daſſelbe nicht durch Geſetz und Ausſpruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen iſt.

Art. 19. Die Bundesglieder machen ſich verbindlich, keine beſondere Cartelle unter ſich beſtehen zu laſſen, oder von nun an einzugehen, deren Beſtimmungen mit den Grundſätzen dieſes allgemeinen Cartells in Widerſpruch ſtehen.

Art. 20. Vorſtehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirkſamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Bremen. Bekannt gemacht den 7. März 1831.

6. Aufforderung zum Eintritt Freiwilliger in das Bremiſche Bundes-Contingent.

Da in Gemäßheit der Geſetze des Deutſchen Bundes und darauf begründeter Beſchlüſſe der Hohen Bundesverſammlung der vollſtändige Beſtand des Bremiſchen Bundes-Contingents förderſamſt nachzuweiſen iſt, und da bei Ergänzung dieſes Contingents nach Art. 6 der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vom 6. Januar 1823 den Freiwilligen ein Vorzug eingeräumt werden ſoll;

so iſt in Gemäßheit eines am heutigen Tage erfolgten Rath- und Bürgerſchluſſes eine Depu-

tation zur Annahme ſolcher Freiwilligen nieder-
geſetzt.

Der Senat fordert daher diejenigen, welche als Freiwillige in den Bremiſchen Kriegsdienſt zu treten geneigt ſind, hiedurch auf, ſich bei der gedachten aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation, welche zu dieſem Zwecke vom Sonnabend, den 2., bis Sonnabend, den 16. April dieſes Jahres, Sonn- und Feſttags ausgenommen, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Stadthauſe verſammelt ſeyn wird, zu melden, um von derſelben die Bedingungen und Vortheile einer ſolchen freiwilligen Verpflichtung zu dieſem Dienſte zu erfahren, und ſich bei deshalb ſtattfindender Uebereinkunft dazu einzeichnen zu laſſen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 29. und publicirt am 31. März 1831.

7. Verordnung über die Befreiung von Beſchlagnahme für das Handgeld und die Gratification beim hieſigen Bundes-Contingente.

Nachdem in Beziehung auf die gegenwärtige Vervollſtändigung des Beſtandes des Bremiſchen Bundes-Contingents durch einen am heutigen Tage erfolgten Rath- und Bürgerſchluß feſtgeſetzt worden:

daß ſowohl das Handgeld, welches Denjenigen, die in Folge der Bekanntmachung vom 31. März d. J. in

Digitized by Google

den Bremiſchen Kriegsdienſt treten, bewilligt wird, als auch die beſondern Gratificationen, welche etwa demnächſt ihnen und den übrigen Angehörigen des Contingents zu Theil werden möchten, keiner gerichtlichen Beſchlagnahme unterworfen ſeyn ſollen;

ſo bringt der Senat dieſe geſetzliche Beſtimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats vom 8. und publicirt am 11. April.

8. Bekanntmachung der Polizei-Direction, Ordnungs- und Sicherheits-Maaßregeln bei der Hinrichtung der Wittwe Gottfried betreffend.

Die am nächſten Donnerſtag, den 21ſten d. M., auf dem Domshofe, dem Stadthauſe gegenüber, zu vollziehende Hinrichtung der bekannten Giftmiſcherin, Michael Chriſtoph Gottfried Wittwe, Geſche Margarethe, gebornen Timm, und der zu erwartende große Andrang von Zuſchauern macht es der unterzeichneten Behörde zur Pflicht, mit Genehmigung des Senats, nachſtehende Ordnungs- und Sicherheits-Maaßregeln zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Die Straßen, welche vom Gefangenhauſe zum Richtplatze führen, ſo wie der Domshof und die angränzenden Straßen und Plätze, von welchen aus die Hinrichtung geſehen werden kann, bleiben am Tage der

Execution, bis nach Vollziehung derſelben, für Karren, Wagen und Fuhrwerk aller Art, gleich wie für Reuter, gänzlich geſperrt.

2) Alle Inhaber und Bewohner der an dieſen Straßen und Plätzen belegenen Gebäude werden, bei eigener Verantwortlichkeit, verwarnt, nicht zu dulden, daß auf den Dächern und an den Giebeln oder anderen Gefahr drohenden Stellen ihrer Gebäude Zuſchauer Platz nehmen.

3) Alles gewaltſame Eindringen in die Häuſer oder Gebäude, welche am Executionsplatze oder in der Nähe deſſelben belegen ſind, iſt bei ſchwerer Strafe verboten, gleich wie auch das übermäßige Drängen, auf dem Executionsplatze ſelbſt und dem Wege dahin, unterſagt iſt.

4) Die von der bewaffneten Macht beſetzten Punkte und namentlich der um das Schafott zu bildende Kreis ſind genau zu beachten, und darf ſich kein Zuſchauer unterfangen in den Kreis einzudringen.

5) Die Aeltern und Vorgeſetzten werden ernſtlich erinnert, ihre unerwachſenen Kinder von dem Executionsplatze entfernt zu halten und ſie nicht unbeſonnen der Gefahr auszuſetzen, welche aus dem Zuſammenfluſſe einer großen Menſchenmenge für ſie nothwendig entſtehen muß. Auch werden Frauenzimmer und ſchwächliche Perſonen erinnert, ſich nicht unter die Menge zu wagen.

6) Die

Digitized by Google

6) Die Zeit der Hinrichtung iſt auf Morgens acht Uhr angeſetzt, und iſt zu dieſer Zeit auf dem Wege vom Detentions-Gefängniſſe durch die Oſterthorsſtraße bis zum Stadthauſe, die Mitte der Straße ſoweit frei zu laſſen, daß der Wagen mit der Delinquentin ungehindert paſſiren kann.

7) Niemand darf, bei ernſter Ahndung, die Delinquentin auf dem Wege zum Richtplatze, oder auf dem Richtplatze ſelbſt, auf irgend eine Weiſe inſultiren, auch iſt es bei ſchwerer Strafe verboten, dem Scharfrichter in der Ausrichtung der ihm übertragenen Execution zu hindern, oder falls ſolche, wider Erwarten, mißglücken ſollte, ſich an ihm oder ſeinen Gehülfen zu vergreifen.

Uebrigens wird mit Zuverſicht erwartet, daß dieſe ernſte Handlung der Gerechtigkeit nicht durch Ausbrüche einer fühlloſen Roheit werde geſtört, ſondern mit der geziemenden Ruhe und Ordnung werde vollzogen werden.

Bremen, den 18. April 1831.

Die Polizei-Direction.

9. Verbot der Einführung aller aus Polen und den angränzenden Ländern kommenden Lumpen.

Der Senat findet Sich nach dem Beiſpiele anderer benachbarten Staaten veranlaßt, die Einführung aller aus

Polen

Polen und den angränzenden Ländern kommenden Lumpen hieſelbſt gänzlich zu unterſagen. Die hier ankommenden Lumpen ſollen beim Eingange einer ſorgfältigen Unterſuchung unterzogen werden, und wenn ſich findet, daß ſie aus verdächtigen Gegenden herrühren, ſollen ſie den Umſtänden nach entweder vernichtet, oder in einem dazu anzuweiſenden Locale ſequeſtrirt werden. Die Polizei-Direction wird auf die genaue Vollziehung dieſer Anordnung achten und das desfalls Erforderliche verfügen. Alle hieſige Bürger und Einwohner, welche Zuſendungen von Lumpen erhalten, ſind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, der Polizei-Direction ohne Verzug davon die Anzeige zu machen.

Bremen, den 6. Juni 1831.

In ſpeciellem Auftrage des Senats,
die Polizei-Direction.

10. Verordnung wider den Verkauf von Giften und Arzneiwaaren außer den Apotheken.

Da ſich bei mehreren Veranlaſſungen gezeigt hat, daß die unter dem 24. März 1817, wider den Detail-Verkauf der Gifte und anderer ſtark wirkender Arzneien außerhalb den Apotheken, erlaſſene Verordnung, nicht gehörig befolgt worden, ſo findet Sich der Senat veranlaßt, dieſelbe in folgender Maaße zu erneuern, und verordnet Er demnach:

1) Allen

1) Allen zum Handel berechtigten hieſigen Bürgern und Einwohnern iſt es zwar im Allgemeinen geſtattet, mit rohen Arznei-Waaren, ſo wie mit allen Fabrik- und Hütten-Producten zu handeln, jedoch nur unter folgenden näheren Beſtimmungen:

a. Wenn dieſe Waaren neben ihrer Anwendung als Arznei-Mittel auch zum ökonomiſchen oder techniſchen Gebrauche dienen; ſo dürfen ſie dieſelben nicht nur im Großen, ſondern auch, ſofern ſie zum Detail-Verkaufe befugt ſind, im Kleinen verkaufen, vorbehältlich der unten folgenden Ausnahmen in Anſehung des Verkaufs der Gifte.

b. Werden dieſe Waaren aber vorzüglich oder bloß als Arznei-Mittel gebraucht, ſo iſt ihnen der Verkauf derſelben nur in größeren Quantitäten erlaubt, und dürfen ſie namentlich die in dem angehängten Verzeichniſſe bemerkten Artikel reſp. nicht unter Einem Pfunde oder unter Einer Unze verkaufen. — Der Verkauf jener Waaren unter dem angegebenen Gewichte bleibt den conceſſionirten Apothekern ausſchließlich vorbehalten.

2) Auf gleiche Weiſe iſt der Detail-Verkauf aller nicht rohen, ſondern erſt durch künſtliche Bearbeitung zubereiteten, ſo wie aller zuſammengeſetzten Arznei-Mittel unter Einem Pfunde Keinem als nur den conceſſionirten Apothekern geſtattet, der Verkauf von Pflaſtern, Salben und dergleichen Präparaten aber, außerhalb den Apotheken, gänzlich unterſagt.

3) Nur

3) Nur die conceſſionirten Apotheker ſind berechtigt, zuſammengeſetzte Arzneien nach ärztlichen Recepten oder andern Vorſchriften zu bereiten und auszugeben, und iſt ſolches außerdem Jedermann, namentlich den Materialiſten, Droguiſten und Laboranten, durchaus verboten.

4) Alle zu den Giften oder den Körpern gehörende Stoffe, welche ſchon in kleineren Gaben der Geſundheit und dem Leben gefährlich werden können, wohin zunächſt die auf dem angehängten Verzeichniſſe bemerkten Species gerechnet werden ſollen, dürfen von den Materialiſten, Droguiſten, Laboranten und andern hieſigen Bürgern und Einwohnern nur in größeren Quantitäten und nicht unter Einem Pfunde verkauft werden, und iſt der Detail-Verkauf unter dieſem Gewichte ebenfalls den conceſſionirten Apothekern ausſchließlich vorbehalten.

5) In Anſehung des Verkaufs dieſer Gifte außerhalb den Apotheken wird noch Folgendes feſtgeſetzt:

a. Jeder, der ſich mit dem Verkaufe derſelben befaßt und künftig damit befaſſen will, hat ſich ohne Verzug bei der Polizei-Direction zu melden und ſeinen Namen oder Handlungs-Firma in der von derſelben anzufertigenden Liſte der Gift-Verkäufer verzeichnen zu laſſen, und darf ſich Keiner dem Verkaufe von Gift unterziehen, bevor er nicht in dieſe Liſte eingetragen worden und die gleich folgenden Einrichtungen getroffen hat.

b. Jeder

b. Jeder Gift-Verkäufer iſt nämlich verbunden, ſeinen Vorrath von Giften in beſonders dazu beſtimmten Verſchlägen und Behältern, zu denen Niemand gelangen kann, als der Handelsherr, oder ein deſſen volles Vertrauen beſitzender Gehülfe, für den derſelbe gleichwohl verantwortlich bleibt und welcher der Polizei-Direction vorher zu bezeichnen iſt, abgeſondert von allen übrigen Waaren, aufzubewahren, und wird ſich die Polizei-Direction durch anzuſtellende Unterſuchungen vergewiſſern, daß dieſer Vorſchrift genügt iſt.

Wer ſich bisher mit dem Verkaufe von Giften beſchäftigte und dieſen Verkauf nicht weiter fortzuſetzen beabſichtigt; oder wer ſonſt noch Gift, insbeſondere Arſenik und andere Arſenik-Präparate, namentlich mit Arſenik gemiſchte ſogenannte Mäuſebutter beſitzt, welche er vor Erlaß dieſer Verordnung nicht auf die vorgeſchriebene ordnungsmäßige Weiſe erlangt hat, iſt verpflichtet, ſeinen Gift-Vorrath bei der Polizei-Direction aufzugeben, widrigenfalls er für den etwanigen Mißbrauch deſſelben verantwortlich gemacht wird.

c. Der Verkauf und die Ablieferung der Gifte darf nur durch den Herrn ſelbſt, oder den von demſelben dazu bezeichneten Gehülfen bewerkſtelligt werden, auch müſſen die verabfolgten Gifte in mehrfaches Papier eingewickelt oder in irdene Kruken eingepackt, feſt vermacht und verſiegelt und

außer

Digitized by Google

außer dem Namen des Empfängers und der darin enthaltenen giftigen Subſtanzen noch beſonders mit der Aufſchrift: „Gift“, ſo auffallend als möglich, verſehen werden.

d. Der weiße und rothe Arſenik, Fliegenſtein, das Operment, ſo wie ſonſtige Arſenik-Präparate und Arſenik-Miſchungen, dürfen nicht anders als gegen einen von dem Käufer auszuſtellenden Schein verkauft und ausgegeben werden, in welchem Scheine der Tag des Empfangs, der Gebrauch, wozu das Gift beſtimmt wird, die erhaltene Quantität, und daß das Gift dem Empfänger wohlverwahrt überliefert wurde, zu bemerken iſt. Dieſe Scheine ſind nach gedruckten Formularen auszufertigen, welche bei der Polizei-Direction unentgeldlich zu bekommen ſind.

e. Kein Gift darf an dem Verkäufer unbekannte, ſondern nur an ihm bekannte Perſonen, von denen er ſich verſichert hält, daß ſie keinen Mißbrauch davon machen, verkauft und abgeliefert werden. Damit indeſſen in Hinſicht des Verkaufs des Arſeniks und der Arſenik-Präparate jede Täuſchung möglichſt verhütet werde, ſind die von den Käufern auszuſtellenden Scheine von der Polizei-Direction zu contraſigniren, welche vorab in Betreff der Perſon des Käufers die erforderlichen Unterſuchungen und Nachfragen anſtellen wird.

f. Jeder

Digitized by Google

f. Jeder Verkäufer hat über den Verkauf aller Gifte ein beſonderes Buch zu führen, in welchem, in verſchiedenen Columnen, Jahr, Monat, Tag, Name, Stand und Wohnort des Empfängers, Name des Gifts, das Gewicht deſſelben, der angegebene Gebrauch, und bei dem Verkaufe des Arſeniks und der Arſenik=Präparate auch die Nummer des Giftſcheins, welche Giftſcheine ſorgfältig aufbewahrt werden müſſen, einzutragen iſt.

g. In Anſehung des durch die conceſſionirten Apotheker betriebenen Verkaufs der Gifte, behält es bei den bereits beſtehenden Einrichtungen und Vorſchriften ſein Bewenden, jedoch mit der Modification, daß, in ſofern es bei dem Verkaufe der Gifte der Ausſtellung von Giftſcheinen bedarf, dieſe ebenfalls von der Polizei=Direction zu contraſigniren ſind.

Der Senat erwartet zuverſichtlich, daß den vorſtehenden polizeilichen, nur das allgemeine Wohl bezweckenden Beſtimmungen und Anordnungen genau werde nachgelebt werden. Würde indeſſen Jemand ſich eine Uebertretung derſelben, wenn auch nur aus Nachläſſigkeit, zu Schulden kommen laſſen, ſo hat derſelbe zu gewärtigen, daß er desfalls in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Rthlr. genommen wird, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, bei etwanigem Unvermögen aber in eine entſprechende Gefängnißſtrafe zu verwandeln iſt,

vor=

Digitized by Google

vorbehältlich ſchärferer Beſtrafung, im Falle durch die Uebertretung beſonders nachtheilige Folgen eintreten möchten. — Namentlich iſt der unbefugte Giftverkauf durch ſolche Perſonen, welche ſich nicht ordnungsmäßig in die Liſte der Gift=Verkäufer haben eintragen laſſen, bei der erſten Uebertretung unausbleiblich mit einer Geldbuße von fünfzig Rthlr. oder einer entſprechenden Gefängnißſtrafe zu ahnden. Auch ſoll den Umſtänden nach bei den vorkommenden Contraventionen nicht nur die Confiscation der wider das Verbot debitirten Waaren eintreten, ſondern auch bei öfters wiederholten Uebertretungen dem Contravenienten der Verkauf derſelben überall unterſagt werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 10. und publicirt am 13. Juni 1831.

A. Verzeichniß derjenigen Arznei=Waaren, deren Verkauf bei kleinen Quantitäten, außerhalb den Apotheken, namentlich verboten iſt.

I. Unter Einem Pfunde dürfen nicht verkauft werden:

Acidum salis, Salzſäure.
Aloe, Aloe.
Ammonium carbonicum, Hirſchhornſalz.
Asa foetida, Aſant.

Balsamum copaivae, Copaiva Balſam.
Balsamum peruvianum, Peruvianiſcher Balſam.
Camphora, Campher.

Colo-

Colocyntides, Coloquinten.
Cortex chinae, Chinarinde.
Cremor tartari, Cremortartari.
Flores chamomillae, Kamillen.
Flores sambuci, Fliederblumen.
Folia sennae, Sennesblätter.
Gummi guttae, Gummigutt.
Herba menthae piperitae, Pfeffermünzkraut.
Herba sabinae, Sadebaumkraut.
Hydrargyrum, Queckſilber.
Lichen Islandicus, Isländiſches Moos.
Lignum quassiae, Quaſſiaholz.
Lignum sassafras, Saſſafrasholz.
Magnesia, Magneſia.
Magnesia sulphurica, Bitterſalz oder Engliſches Salz.
Manna, Manna.
Myrrha, Myrrhe.
Nitrum, Salpeter.
Radix calami, Kalmuswurzel.
Radix gentianae, Enzianwurzel.
Radix hellebori, Nieſwurzel.
Radix rhei, Rhabarber.
Radix jalappae, Jalappawurzel.
Radix ipecacuanhae, Brechwurzel.
Radix sassaparillae, Saſſaparillwurzel.
Radix valerianae, Baldrianwurzel.
Roob sambuci, Fliedermus.
Sal amoniacum, Salmiak.
Sal mirabile Glauberi, Glauberſalz.
Semen cynae, Wurmſaamen.
Semen lycopodii, Bärlapſaamen.
Spir. sulphurico aethereus, Hoffmannstropfen.
Stibium sulphurat. nigrum, Spieſsglanz.
Vitriolum album, weiſser Vitriol.
Vitriolum coeruleum, blauer Vitriol.

II. Unter Zwei Loth dürfen nicht verkauft werden:

Castoreum, Bibergeil.
Crocus, Saffran.
Moschus, Moſchus.
Oleum cajaputi, Cajaputöl.
Oleum caryophillorum, Nelkenöl.
Oleum menthae piperitae, Pfeffermünzöl.

B. Verzeichniſs der Gifte.

Acidum borussicum, Blauſäure.
Aerugo, Grünſpan.
Arsenicum album, weiſser Arſenik.
Arsenicum rubrum, rother Arſenik.
Auripigmentum, Operment.
Cantharides, Spaniſche Fliegen.
Cobaltum, Fliegenſtein.
Cocculus Indicus, Kokkelskörner.
Euphorbium, Euphorbienharz.
Hydrargyrum muriaticum corrosivum, Queckſilber-Sublimat.

Hy-

Hydrargyrum oxydatum rubrum, rother Queckſilber-Präcipitat.
Nuces vomicae, Krähenaugen.
Opium, Opium.
Phosphorus, Phosphor.
Plumbum aceticum, Bleizucker.
Tartarus stibiatus, Brechweinſtein.

11. Erneuerung der Verordnung, das Annehmen der Kinder auf Haltung betreffend.

Von Seiten der Direction des Armen-Inſtituts iſt dem Senate angezeigt worden, daß, obgleich den hieſelbſt beſtehenden wiederholt bekannt gemachten Verordnungen zufolge, Perſonen, welche von andern Leuten Kinder auf Haltung nehmen, für den Fall, daß letztere das Koſtgeld nicht entrichten, keinerlei Unterſtützung von Seiten des Armen-Inſtituts gereicht werden ſolle, dennoch zuweilen es ſich ereigne, daß eine ſolche Aushülfe nachgeſucht werde. Der Senat findet Sich daher bewogen, die zum öftern publicirte Warnung zu erneuern:

„daß Niemand Kinder, zumal uneheliche, zur „Verpflegung oder auf Haltung nehme, wenn er „nicht ſicher iſt, daß ihm das dafür Verſprochene „auch geleiſtet werde, indem das Armen-Inſtitut „dann, wann ſolches ausbleibt, nicht zutritt und „den Pflegeeltern für ſolche Kinder, welche ſie „dann für eigene Rechnung zu erziehen gehalten „ſind, keine Unterſtützung reicht.“

Eine

Eine gleiche Warnung wird auch hinſichtlich des Gebiets erneuert, indem auch dort die Pflegeeltern ſolcher auf Haltung genommener Kinder, die ſich wegen des dafür Ausgelobten nicht gehörig ſicher geſtellt haben, ſie auf eigene Koſten zu erziehen ſchuldig ſind, und die Armen-Caſſen ſie dabei zu unterſtützen nicht verpflichtet werden können.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juni 1831.

12. Verordnung wegen des neuen Marktplatzes für die Neuſtadt.

Nachdem der Senat auf Anſuchen mehrerer Einwohner der Neuſtadt bewilligt hat, daß der ſogenannte Neue Markt künftig zum allgemeinen Marktplatze für die Neuſtadt beſtimmt werde; ſo wird desfalls das Folgende verordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Der Neue Markt kann vom 1. September d. J. an als allgemeiner Marktplatz für die Neuſtadt benutzt werden, und iſt demnach von jener Zeit an der öffentliche Verkauf von Getraide, Lebensmitteln und andern für den Markt-Verkehr ſich vereignenden Gegenſtänden daſelbſt Jedermann geſtattet.

2) Die

Digitized by Google

2) Die Markttage ſind dieſelben, wie ſie auf dem Altſtadts-Markte feſtgeſetzt ſind, nämlich der Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend.

3) Die Marktordnung, was namentlich die Zeit des Markt-Verkehrs, die Anweiſung der Plätze an die Verkäufer, die Aufſicht auf die zum Verkauf gebrachten Gegenſtände, ſowohl in Hinſicht ihrer Unverdorbenheit und Güte, als in Betreff der Richtigkeit der Maaßen und Gewichte, und überhaupt die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit, anlangt, ſoll auf die nämliche Weiſe wie auf dem Markte der Altſtadt gehandhabt werden, und iſt der Polizei-Commiſſair der Neuſtadt mit der Aufrechthaltung der Marktordnung am Neuen Markte speciell beauftragt.

4) Die nämlichen Gebühren, welche auf dem Marktplatze der Altſtadt von den Verkäufern für die ihnen angewieſenen Plätze u. ſ. w. herkommlich zu zahlen ſind, ſollen auch auf dem Neuen Markte gehoben werden. Der Polizei-Commiſſair der Neuſtadt wird dieſe Erhebung beaufſichtigen und den Betrag an die General-Caſſe abliefern.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und publicirt am 25. Juli 1831.

13. Bekannt-

13. Bekanntmachung wegen neuer Abſchätzung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken.

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 2. Augnſt v. J. verordnete neue Abſchätzung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken durch beſonders dafür ernannte und beeidigte Schätzer beendigt worden, ſo iſt die Verfügung getroffen, daß einem Jeden, welcher Ländereien daſelbſt beſitzt, ein Auszug aus dem neuen Taxations-Regiſter (Cataſter) zugeſandt werden wird, um daraus die Lage, Culturart, Größe und den abgeſchätzten Werth der ihm zugehörigen Grundſtücke erſehen zu können.

Es wird daher Jeder, der gegen die Schätzung des einen oder andern Grundſtücks oder gegen den Anſatz eines Grundſtücks auf ſeinen Namen annoch etwas einzuwenden hat, aufgefordert, darüber eine ſchriftliche Vorſtellung vor Ablauf des Monats Auguſt d. Jahr. bei dem Steuer-Controleur von Weltzien, Oſterthorswall No. 83, zur demnächſtigen Prüfung der damit beauftragten Deputation einzureichen, woſelbſt auch die Taxations-Protokolle eingeſehen werden können.

Die in Folge dieſer Reclamationen etwa erforderlich werdenden abermaligen Taxationen geſchehen auf niederfällige Koſten, und hat daher ein Jeder, der ohne gegründete Veranlaſſung ſich über zu hohe Schätzung beſchwert, ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er dieſe Koſten zu erſetzen hat.

Und da es möglich wäre, daß, ohnerachtet der bei dieſer neuen Umſchätzung angewandten Sorgfalt, einzelne

Digitized by Google

Grundſtücke irrthümlich zu niedrig taxirt wären, ſo hat ein Jeder, bei welchem nach ſeiner Ueberzeugung dieſes der Fall ſeyn ſollte, es in gleicher Friſt um ſo mehr anzugeben, als die Vermeſſung und Abſchätzung des Grundeigenthums nicht bloß wegen richtiger Steuerveranlagung, ſondern auch um für Erbtheilungen, Veräußerungen und Hypothekationen eine richtige Grundlage zu erhalten angeordnet iſt.

Nach Ablauf obiger Friſt werden keine weitere Einwendungen zugelaſſen, ſondern das neue Cataſter vom nächſten Jahre an und bis dahin, daß Rath und Bürgerſchaft eine neue Umſchätzung nöthig erachten ſollte, der Erbeſteuer zum Grunde gelegt werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 20. und publicirt den 28. Juli 1831.

---

14. Publication der definitiven Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, Stempel- und Gebühren-Taxe, Procuratur-Ordnung ꝛc.

Demnach die geſetzliche Kraft der am 13. November 1820 in Wirkſamkeit getretenen proviſoriſchen Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht und der ſich darauf beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. December 1824 als fortdauernd bis auf weitere Bekanntmachung erklärt, nunmehr aber nach Vorſchrift des §. 58 der proviſoriſchen Ordnung die darin vorbehaltene defi-

definitive Ober=Appellationsgerichts=Ordnung nebſt Stempel= und Gebühren=Taxe und Procuratur=Ordnung verfaßt, auch von den freien Städten, und zwar hieſelbſt mittelſt Rath= und Bürgerſchluſſes vom 14. Januar 1831 beliebt worden, ſo wird ſolches, und daß dieſe neuen geſetzlichen Vorſchriften mit dem 1. October 1831 in Kraft treten, hiedurch zu öffentlicher Kunde gebracht.

Zugleich wird, unter Bezugnahme auf §. 104 der neuen Gerichtsordnung, wodurch in Anſehung der aus Bremen an das Ober=Appellationsgericht gelangenden Sachen beſondere Verfügungen wegen des Friſtenlaufs in den Ferien vorbehalten ſind, und in Gemäßheit des darüber hieſelbſt verfaſſungsmäßig ergangenen Beſchluſſes, verordnet:

> daß in den erwähnten Sachen während der am Ober=Appellationsgerichte vom 22. Julius bis zum 31. Auguſt Statt findenden Ferien der Lauf der am Ober=Appellationsgerichte zu beachtenden Friſten gänzlich gehemmt werde.

Uebrigens werden Abdrücke der Ober=Appellations=gerichts=Ordnung und der Stempel= und Gebühren=Taxe, ſo wie der Procuratur=Ordnung in der Senats=Buchdruckerei ausgegeben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 29. Auguſt 1831.

15. Bekanntmachung der Erhebung eines Achtel Procent Schoſſes und 4 Monaten Collecten.

Durch Rath- und Bürgerſchluß vom 2. d. M. iſt die Erhebung eines Achtel Procent Schoſſes und vier Monate Collecten in Stadt, Vorſtadt und in Begeſack beſchloſſen, auch die Einhebung der von den Bewohnern des Stadtgebietes anſtatt des Schoſſes zu zahlenden Vermögens-Steuer, nach Maaßgabe der desfalls getroffenen geſetzlichen Beſtimmungen, beliebt worden; und wird demnach das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Mit der Erhebung des Schoſſes und der Collecten in der Stadt wird von der dazu niedergeſetzten Deputation auf der Schoßkammer oben auf dem Rathhauſe vom Montage den 12. September bis Sonnabend den 24. September täglich in den Vormittagsſtunden von 10 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausnahme des dazwiſchen fallenden Sonntags, verfahren werden.

In Begeſack geſchieht die Erhebung von den Gemeindevorſtänden unter dem Vorſitze des dazu committirten Herrn Senator Fritze, daſelbſt im Havenhauſe, am Montage den 19. und Dienſtage den 20. September, in den Vormittagsſtunden von 10 bis 1 Uhr.

Im Gebiete wird die ſtatt des Schoſſes zu entrichtende Vermögens-Steuer unter Aufſicht der Land-

Landherren erhoben, welche die desfalls erforderlichen Einſchickungen zu treffen beauftragt ſind.

2) Die Erhebung des Schoſſes findet in Gemäßheit der am 21. Mai 1827 publicirten neuen Schoß-Ordnung, wovon Exemplare in der Senats-Buchdruckerei zu haben ſind, Statt, und hat ein Jeder ſein ganzes Vermögen ſo genau und ſorgfältig als möglich nach Eid und Pflicht zu ſchätzen, wobei er einen jeden Beſtandtheil deſſelben ſo anſchlagen muß, wie er ihn nach ſeiner beſten Ueberzeugung gegenwärtig werth hält und ihn erforderlichen Falls jetzt abzuſtehen gedächte.

3) Zum Ueberfluſſe wird bemerkt, daß der Schoß von allem, was zum Vermögen gehört, es befinde ſich im Auslande oder hier, und es beſtehe in unbeweglichen Gütern, Waaren, Haus- und Arbeitsgeräth, Koſtbarkeiten, baarem Gelde, ausſtehenden Forderungen, in ſofern der Schoſſer dieſe letzteren nicht mit Grund für verloren achtet, und was es immer ſeyn mag, zu leiſten iſt.

4) Alle ſchoßfähigen Bürger und Einwohner werden aufgefordert, der neuen Schoß-Ordnung zufolge, den Schoß in Perſon zu bringen, in ſofern ſie aber ſolches zu thun wegen Krankheit oder ſonſt unvermeidlich gehindert ſeyn ſollten, den Schoß verſiegelt durch einen andern Schoſſer bringen zu laſſen.

5) Die-

Digitized by Google

5) Diejenigen Frauenzimmer, welche ſeit dem letzten Schoſſe Wittwen geworden, oder ſeitdem in die Lage gekommen ſind, den Schoß entrichten zu müſſen, haben vorab die durch die Schoß-Ordnung vorgeſchriebene Eidesformel zu unterſchreiben und durch die Unterſchrift zweier Schoſſer bezeugen zu laſſen, daß ihnen die Eidesformel gehörig verſtändigt und dieſelbe von ihnen unterzeichnet worden.

6) Um den Schoſſer von dem Collectanten zu unterſcheiden, iſt ein jeder Schoſſer verbunden, den bewilligten Schoß für 3,000 Rthlr., ſomit drei Thaler vier und fünfzig Groten, offen hinzulegen; das Uebrige wirft er verdeckt in die Schoßkiſte.

7) Die hieſigen Collectanten haben ihre Beiträge nach den von der Deputation verfügten Anſätzen, worüber ihnen gedruckte Zettel zugefertigt werden ſollen, an die beſtellten Erheber, gegen deren Quitung, auf die erſte Anforderung zu entrichten. Wer ſich hierin ſäumhaft beweiſet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er durch die ſofortige executive Beitreibung ſeines Beitrags in Koſten verſetzt wird.

In Vegeſack ſind die Collectanten gehalten, ihre Beiträge der bezeichneten Behörde, nach dem von derſelben zu verfügenden Anſatze, zu der demnächſt zu beſtimmenden Zeit einzuliefern.

Der

Digitized by Google

Der Senat hegt die zuverſichtliche Erwartung, daß auch bei der diesmaligen Schoß-Erhebung der Glaube und das Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit derer, die dazu beizutragen pflichtig ſind, nicht werde getäuſcht werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. September 1831.

16. Verordnung in Betreff der Maaßregeln wider die Cholera-Krankheit.

Die immer größere Annäherung der unter dem Namen der Cholera morbus bekannten Seuche hat den Senat veranlaſſen müſſen, auf die ernſtlichſten Mittel Bedacht zu nehmen, ſowohl um die in anderen, beſonders den benachbarten Staaten für nothwendig geachteten Maaßregeln zur möglichſten Abwendung der Krankheit auch dieſſeits anzuwenden, und durch gleichförmige Verfügungen zu unterſtützen, als auch ſolche Vorkehrungen vorbereitend zu treffen, welche, wenn das Uebel uns erreichen ſollte, zu deſſen Milderung und Entfernung als die geeignetſten erſcheinen.

Was zu der Abwendung der Krankheit von der See-Seite her geſchehen und ferner geſchiehet, iſt durch die dieſerhalb verſchiedentlich erlaſſenen Bekanntmachungen und täglich zur Ausführung kommenden Anordnungen hinreichend bekannt.

Beſon-

Digitized by Google

Beſondere Anſtalten zur Abwehrung von der Land-Seite werden dann erſt mit möglichſt zuläſſiger Milde eingeführt werden, wenn ſie zur Verbindung mit den desfallſigen Maaßregeln der benachbarten Regierungen und zur Abwendung von Nachtheilen, die aus ihrer Unterlaſſung für die eignen Angehörigen unſers Staates entſtehen würden, erforderlich ſeyn ſollten. Wegen der nöthigen Geſundheitspäſſe iſt das Publicum durch die Polizei-Direction bereits benachrichtigt worden.

Indem aber das Gelingen aller Vorkehrungen zur Abwendung der Krankheit außerhalb menſchlicher Berechnung liegt, hat der Senat deſto größere Sorgfalt auf die Mittel richten müſſen, die Leiden, die dadurch für unſern Staat herbei geführt werden können, im Ganzen, wie für Einzelne, zu lindern und ihr ſchnelles Vorübergehen zu befördern.

In Folge der in dieſem Sinne mit der Bürgerſchaft Statt gefundenen Vereinbarungen bringt Er das Folgende zur Kenntniß des Publicums:

I.

Es iſt aus Rath und Bürgerſchaft eine Deputation, beſtehend aus den Herren:

Bürgermeiſter Heinrich Gröning,
Senator Dr. Joh. Pavenſtedt,
Senator Dr. Iſaac Herm. Alb. Schumacher,
Senatar Ant. Dan. Albers,
Senator Carl Wilh. Aug. Fritze,

Sena-

Senator Juſt. Fried. Wilh. Iken,
Prof. Dr. Joh. Heineken,
Prof. Dr. Gottfr. Reinh. Treviranus,
Dr. Heinr. Wilh. Bartſch,
Dr. Heinr. Gerh. Heineken,
Aeltermann Everh. Delius,
Aeltermann Rulem. Meier,
Joh. Matth. Corſſen,
Joh. Caſp. Imhorſt,
Joh. Hinr. Kruſe und
Carl Witte,

angeordnet worden, welche den Auftrag erhalten; alle vorbereitenden und vorſorglichen Maaßregeln, welche zur Abhaltung und Unterdrückung der Cholera erforderlich und dienlich ſeyn werden, zu treffen und auszuführen.

Sofern die ihr hierzu bereits eingeräumten Mittel nicht hinreichend befunden werden ſollten, wird der Senat mit der Bürgerſchaft oder dem zum Voraus für die Letztere gewählten Ausſchuß die weiter erforderlichen beſchließen.

II.

Zur Beförderung der der Deputation aufgetragenen Zwecke ſind Special-Deputationen angeordnet worden, deren Wirkſamkeit unter der Leitung der allgemeinen Deputation, im Weſentlichen, und mit Vorbehalt nöthiger Erweiterungen unten bezeichnet werden wird.

Für dieſe Einrichtung iſt die Altſtadt in 5 Diſtricte, mit Beibehaltung der Kirchſpiele und Theilung von St.

Ste-

Digitized by Google

Stephani in zwei Abtheilungen, die Neuſtadt in zwei und die Vorſtadt in drei Diſtricte zu theilen, in deren jedem vier bis acht darin wohnende Bürger, wie das Bedürfniß es erheiſchen möchte, und ein ihnen zuzuordnender Arzt, eine Special-Deputation bilden werden.

In Vegeſack und dem übrigen Gebiete wird eine analoge Einrichtung getroffen werden, ſo daß im Letztern die Eintheilung nach den beſtehenden Kirchſpielen zu machen, wo beſonders von den Predigern, Kirchgeſchwornen und Armenpflegern die Special-Deputationen zu bilden.

Die allgemeine Deputation hat den Auftrag, die von ihr qualificirt erachteten Bürger, ohne Rückſicht auf den Stand, oder die Conventsfähigkeit, zu den Special-Deputationen auszuwählen, und vertrauet der Senat, daß der Eifer, für das Wohl des Ganzen und der einzelnen Mitbürger zu wirken, ſich auch unter dieſen wichtigen und ſchwierigen Umſtänden bewähren werde.

Die Gränzen der Diſtricte und die ausgewählten Mitglieder der Special-Deputationen werden durch die allgemeine Deputation zur Kunde des Publicums gebracht werden.

III.

Als weſentlichſte Gegenſtände der Wirkſamkeit der Special-Deputationen ſind ſchon jetzt die folgenden zu bezeichnen:

1) Jede

Digitized by Google

1) Jede Special-Deputation hat in ihrem Diſtricte ein Büreau einzurichten, welches, ſobald die Krankheit ausgebrochen ſeyn ſollte, Tag und Nacht offen ſeyn wird, und worin immer, nach dem Bedürfniß, eines oder einige Mitglieder anweſend ſeyn müſſen. Sie wird ſich ſelbſt einen Vorſitzer aus ihrer Mitte wählen, welcher die Direction aller Deputations-Geſchäfte hat.

2) Sie führt über alle bei ihr anzumeldenden Cholerafälle, über die Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen, ein Verzeichniß.

3) Gleich nach der Anzeige des Krankheitsfalles begiebt ſich das ärztliche Mitglied nach dem Hauſe des Erkrankten, um zu unterſuchen, ob er wirklich von der Cholera befallen iſt, und ob er ohne Nachtheil in ſeinem Hauſe bleiben kann, oder ob ſeine Verpflegung in einem der einzurichtenden Krankenhäuſer zweckmäßiger ſeyn würde; wohin, wenn der Transport erfolgen wird, die Special-Deputation denſelben zu leiten hat.

4) Sie verfügt die Anheftung von Warnungstafeln und deren Abnahme an und von inficirten Häuſern.

5) Sie hat die nächſte Aufſicht über das etwa im Diſtricte befindliche Krankenhaus und zeigt der allgemeinen Deputation alle Bedürfniſſe und alle darauf Bezug habenden Vorfälle an.

6) Sie berichtet täglich ein- oder mehrmals an die allgemeine Deputation über die im Diſtricte Erkrankten,

in

Digitized by Google

in ein Krankenhaus Gebrachten, Geneſenen oder Geſtorbenen.

7) Sie ſorgt, ſobald der Tod unbezweifelt befunden, für die unverzügliche Beerdigung des an der Cholera Geſtorbenen.

8) Sie erhält ſich auch im Uebrigen in fortwährender Verbindung mit der allgemeinen Deputation, ſetzt ſie von allen Vorfällen in Kenntniß und bringt deren Aufträge in Ausführung.

9) Sie wacht endlich über alles, was in ihrem Bezirke ſich der Geſundheit Nachtheiliges zeigt.

IV.

Jeder Bürger und Einwohner wird dieſe wichtige Wirkſamkeit der Special-Deputationen auf alle Weiſe zu unterſtützen bemühet ſeyn. Als beſondere Vorſchriften werden hierbei die folgenden bekannt gemacht:

1) Jeder bedenkliche Krankheitsfall iſt, ohne allen Unterſchied der Perſon des Erkrankten, ſofort der Special-Deputation anzumelden, die gleich das ärztliche Mitglied derſelben hinſendet, welches, wenn es nöthig, und der Hausarzt nicht bei der Hand iſt, oder der Erkrankte keinen beſondern Arzt hat, die erſte und den Umſtänden nach fernere Hülfe leiſten wird.

2) Jedes Haus, worin Jemand mit der Cholera befallen wird, wird ſofort mit einer Tafel bezeichnet, die

Digitized by Google

die ſo lange angeheftet bleibt, bis das Haus für gereinigt erklärt worden.

3) Die Deputation iſt ermächtigt, bei den erſten in der Stadt, den Vorſtädten oder dem Gebiete ſich ereignenden Fällen das Haus vorläufig und ſo lange ſie es für angemeſſen hält, abzuſperren und dazu die nöthigen Mittel zu verwenden; dieſen Sperrungen auch, bei Verbreitung der Krankheit, die nöthig erachtete Ausdehnung zu geben; dagegen aber ſolche allgemeine oder beſondere Sperrungen zu unterlaſſen, wenn und wo ſie es zur Vermeidung einer zu großen Störung des Verkehrs angemeſſen finden wird.

Wo die Sperrungen erfolgen ſollten, bleibt es zugleich der Deputation überlaſſen, bei der Fortſetzung des nothwendigen Geſchäfts und häuslichen Verkehrs diejenigen Vorſichts-Maaßregeln zu treffen, welche ihr zur möglichſten Verhinderung der Gefahr der Verbreitung nothwendig ſcheinen.

4) Welche Maaßregeln zur Vermeidung großen Zuſammenkommens von Menſchen, beſonders für ſolche Locale, wo ſolche regelmäßig Statt finden, zu treffen ſeyn möchten, wird den Umſtänden nach weiter beſchloſſen und bekannt gemacht werden.

5) In die einzurichtenden beſondern Krankenhäuſer werden alle Staats-Angehörigen und deren Hausgenoſſen aufgenommen werden, die oder deren Familie es begehren; doch wird es Jedem, der in ſeiner Wohnung die

erfor-

Digitized by Google

erforderliche Reinlichkeit, geſunde Luft und nothwendigen Raum hat, und ſich auf eigene Koſten die nöthige Nahrung, Pflege, Kleidung und Arzneimittel anzuſchaffen im Stande iſt, freigelaſſen werden, darin zu bleiben, ſich auch durch einen von ihm ſelbſt gewählten Arzt behandeln zu laſſen.

Sollte es aber Jemandem an dieſen Erforderniſſen mangeln, ſo wird die Special-Deputation ſich angelegen ſeyn laſſen, den Kranken oder deſſen Angehörigen durch angemeſſene Vorſtellungen zu bewegen, daß ſie deſſen Hinüberſchaffung in ein Krankenhaus vorziehen, und daher alles anwenden, ſie von der Nothwendigkeit dieſer Maaßregel zu überzeugen.

6) Ein Jeder, der zu ſeiner Pflege und Heilung die Hülfe des Staats oder des Armenweſens in Anſpruch nimmt, iſt dazu in ein Krankenhaus zu bringen.

Jedenfalls werden auch Soldaten, Handwerksgeſellen, Lehrburſchen und Dienſtboten, wenn der Brodherr ſie nicht im Hauſe behalten will, in ein Krankenhaus gebracht werden.

Der Transport dahin wird mit möglichſter Schonung und Vorſicht durch dazu anzuſtellende Träger und Fuhrleute geſchehen.

7) Alles, was zur Heilung und Verpflegung der Kranken, zur Reinigung (Desinfection) der Häuſer und Effecten, Fortſchaffung der Erkrankten, Beerdigung der Todten u. ſ. w. oder auch für ſonſt etwa im Drange der

Umſtän-

Digitized by Google

Umſtände an einzelne Familien gelieferte Bedürfniſſe aufzuwenden iſt, muß in der Regel von denen, welche es trifft, bezahlt werden, und nur, wenn ſie dazu nicht ſofort im Stande ſeyn ſollten, wird der Staat die Koſten durch die Deputation vorſchußweiſe beſtreiten.

Bei der künftigen Entſcheidung über die Zurückzahlung ſolcher Vorſchüſſe ſind die Rechnungsbücher der Deputation und die daraus verfaßten Auszüge zur Liquidation der Forderung für genügend zu achten.

8) In Hinſicht der Reinigung (Desinfection) der angeſteckten Häuſer und Effecten, des dabei zu beobachtenden Verfahrens, und einer dafür etwa zu beſtellenden beſondern Reinigungs-Commiſſion, wird von der Deputation das Erforderliche angeordnet werden; zum Voraus wird beſtimmt, daß alle als angeſteckt bezeichneten Häuſer ſo lange den vorgeſchriebenen Sanitäts-Maaßregeln unterworfen bleiben, bis ſie für gereinigt erklärt und in Folge deſſen die Warnungstafeln abgenommen ſeyn werden.

9) Sobald ein Erkrankter, ſey es im Hospitale, oder in den Häuſern, verſtorben iſt, muß der Todesfall ſogleich der Special-Deputation des Diſtricts angezeigt werden, welche das Abholen der Leiche und die Beerdigung zwar in der Stille und ohne alles Gepränge, aber doch auf eine möglichſt ſchonende Weiſe leiten wird. Da es an manchen Orten bisher nöthig geachtet iſt, die an dieſer Krankheit Geſtorbenen in beſonderen Gräbern beizuſetzen, ſo wird die Deputation, wenn ſie bei weiterer

Unter-

Unterſuchung es nothwendig findet, es veranſtalten, daß ein eigner Raum auf den beſtehenden Beerdigungsplätzen dazu angewieſen werde.

10) Für die tägliche öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Erkrankten, Geneſenen und Geſtorbenen, ſo wie für die Eintragung der Letztern in die Civilſtands-Regiſter wird die Deputation ſorgen.

11) Jede Umgehung oder Unterlaſſung der Vorſchriften dieſer Verordnung, ſo wie jede Widerſetzlichkeit dagegen, ſoll zwar nach den beſtehenden Geſetzen, jedoch in Rückſicht der obwaltenden Verhältniſſe als qualificirtes Vergehen in geſchärftem Maaße beſtraft werden.

V.

Die Anſchaffung und Bereithaltung der materiellen Erforderniſſe, ſo wie des Hülfs-Perſonals betreffend: ſo wird

1) die vorzüglichſte Sorge der Deputation die Einrichtung von Kranken- und Verpflegungs-Häuſern ſeyn.

Zu einem Haupt-Krankenhauſe für Cholera-Kranke und zugleich zum Central-Depot des Kranken-Verpflegungsweſens iſt das Neue Arbeitshaus der Deputation bereits zur Verfügung geſtellt worden. Dieſelbe iſt ferner aber beauftragt, für die Einrichtung mehrerer kleinerer Krankenhäuſer in den verſchiedenen Gegenden der Stadt und der Vorſtädte, ſo wie des Gebietes, Sorge zu tragen.

So

Digitized by Google

Sie iſt ermächtigt, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß es an dem nöthigen Mobiliar und Geräthen aller Art, an den für die Krankenhäuſer erforderlichen Vorräthen und Verpflegungs-Bedürfniſſen, an den hauptſächlich erforderlichen Medicamenten, und an dem ſonſtigen, zu Räucherungen, Reinigungen u. ſ. w. nöthigen Apparate, ſowohl im erſten Anfange nicht fehle, als auch, daß ſolches bei ſteigendem Bedürfniſſe vermehrt werde.

2) Auf die rückſichtsloſe und ausdauernde Thätigkeit der Aerzte und Wundärzte muß der Staat vor allem rechnen, und darf dies mit vollſter Zuverſicht. So wie in keinem der von der Krankheit heimgeſuchten Staaten ein Beiſpiel vorgekommen, daß ſie irgendwo ſich ängſtlich oder ſelbſtſüchtig zurückgezogen hätten, ſo werden ſie auch hier erkennen, und haben ſolches ſchon durch ihre bisherige Theilnahme an den vorbereitenden Maaßregeln bewieſen, daß ihr wohlthätiger Beruf nirgends einen ſchönern Wirkungskreis findet, als bei ſo wichtigen Ereigniſſen. Die Deputation wird es veranlaſſen, daß unter ihnen die nöthige Vertheilung für die Beſorgung der Krankenhäuſer, für die Diſtricts-Deputationen und die ärztliche Behandlung im Gebiete erfolge.

3) Die Deputation wird unter Beihülfe der Special-Deputationen für die Ausmittelung des ſubalternen Perſonals, an Aufſehern der beſonderen Krankenhäuſer, Krankenwärtern und Wärterinnen u. ſ. w., und ſo viel thunlich, für eine allgemeine feſte Taxe ſolcher Dienſtleiſtungen ſorgen.

VI.

So wie nun alle die hier getroffenen und zur Kunde des Publicums gebrachten Maaßregeln den Zweck haben, alle Vorſicht anzuwenden, um die Verheerung der Seuche zu verhüten und alle Sorgfalt zu gebrauchen, für die Pflege und Heilung Erkrankter die zweckmäßigſten Mittel, welche die Erfahrung an die Hand giebt, in Wirkſamkeit zu ſetzen; ſo ſind auch alle Behörden aufgefordert worden, eine jede nach ihrem Wirkungskreiſe, der allgemeinen Deputation zur Beförderung dieſer Zwecke zur Seite zu ſtehen. Insbeſondere wird die Polizei-Direction ferner ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß die Reinlichkeit der Stadt, die Geſundheit der Nahrungsmittel, befördert, und Krankheit bringende Stoffe entfernt werden. Sie wird hierüber im Allgemeinen, ſo wie über einige beſondere Gegenſtände, welche vorzüglich zu berückſichtigen ſind, mit der Deputation wegen der Cholera in fortgeſetzter Communication bleiben.

Und hofft der Senat, der unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen Seine Regierungsſorge verdoppeln wird, daß alle getroffenen und ferner zu treffenden Anordnungen Seinen Mitbürgern die Beruhigung gewähren werden, dem Unvermeidlichen nicht bloß mit Ergebung in die höhere Fügung, ſondern auch mit der Ueberzeugung, menſchliche Einſicht mit Eifer zur Minderung des Uebels angewandt zu haben, entgegen ſehen zu können.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und publicirt am 8. Sept. 1831.

Digitized by Google

17. Verordnung die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettages betreffend.

Am 22. September wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, abgedruckte Verordnung von Neuem publicirt.

18. Bekanntmachung der Polizei-Direction, den diesjährigen Freimarkt betreffend.

Bei der ſich immer mehr nähernden Gefahr der weiteren Verbreitung der aſiatiſchen Cholera bis in die hieſige Gegend, iſt es angemeſſen erachtet, in Betreff des am 21. k. Mts. hieſelbſt eintretenden Jahrmarkts, des ſogenannten Freimarkts, die nachſtehenden Anordnungen zu treffen, welche mit Genehmigung des Senats hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

1) Es bleibt zwar vorläufig bei der Beſtimmung, daß der Freimarkt zur gewöhnlichen Zeit abgehalten wird. Sollte ſich indeſſen bis dahin die Cholera hieher verbreiten, oder der hieſigen Stadt ſo ſehr nähern, daß ein nahe bevorſtehender Ausbruch der Krankheit hieſelbſt zu befürchten ſtände, ſo wird alsdann der Freimarkt ausgeſetzt, und das Publicum ſo zeitig als thunlich davon benachrichtigt werden.

2) Obgleich in der Regel nur ſolche Perſonen, welche in den benachbarten, bis jetzt noch nicht inficirten Staaten ihren Wohnſitz haben, den Freimarkt beſuchen;

ſo ſind gleichwohl alle Fremde gehalten, ſich ſowohl für ihre Perſonen, als in Hinſicht ihrer Waaren und Effecten, durch Beibringung gehöriger Päſſe und Geſundheits-Certificate zu legitimiren, widrigenfalls ſie, ſo wie ihre Waaren und Effecten, zurückgewieſen werden ſollen.

3) Fremde Reiſende und Waaren, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, ſollen, wie überhaupt, auch während des Freimarkts, nur dann hieſelbſt zugelaſſen werden, wenn genügende Beſcheinigungen über die vorſchriftsmäßige Abhaltung einer Contumaz und gehörig beſchaffte Reinigung beigebracht wird.

4) Reiſende Muſikanten, Orgelſpieler, Schacherjuden, Springer, Seiltänzer, ſo wie die zu dieſer Claſſe gehörenden Individuen, welche gewöhnlich auf Jahrmärkten herumziehen und ſich mit Taſchenſpieler-Künſten abgeben oder angebliche Sehenswürdigkeiten vorzeigen, desgleichen alle Hauſirer, ſollen überall nicht zugelaſſen, ſondern ohne weiteres zurückgewieſen werden, und in keinem Falle die Erlaubniß erhalten, ihr Gewerbe oder Kunſtfertigkeit auszuüben.

Dieſer Verordnung ſoll durch Mittheilung an die benachbarten Behörden, ſo wie auf ſonſt geeignete Weiſe die erforderliche Publicität gegeben werden, und hat ſich ein Jeder, den es angeht, darnach zu achten.

Bremen, den 30. September 1831.

Die Polizei-Direction.
H. C. Motz. J. D. Nolteniuſ.

Digitized by Google

19. Bekanntmachung der Deputation wegen der Cholera, die Diſtricte der Special-Deputationen betreffend.

In Gemäßheit des §. II. der wegen der Maaßregeln gegen die Cholera-Krankheit erlaſſenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 8. September hat die aus Rath und Bürgerſchaft niedergeſetzte Deputation die Bildung der für die feſtgeſetzten zehn Diſtricte der Stadt und der Vorſtädte angeordneten Special-Deputationen bewirkt; indem ſie die Bereitwilligkeit, mit welcher ihre geehrten Mitbürger der Aufforderung zur Uebernahme der ſo verdienſtlichen als mühſamen Geſchäfte der Mitglieder dieſer Special-Deputationen nachgekommen, aufs dankbarſte anerkennt, und damit die Thätigkeit derſelben für alle ſichernde und vorbereitende Maaßregeln mit voller Wirkſamkeit eintreten könne, ſäumt ſie nunmehr nicht, ſowohl die Gränzen der verſchiedenen Diſtricte, als auch die Namen der für jeden beſtimmten Deputirten nachſtehend öffentlich bekannt zu machen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß die erwählten Vorſitzer derſelben ſich willig erklärt haben, das Büreau des Diſtricts vorläufig in ihr Haus zu nehmen.

I. Diſtrict.

Der ſüdliche Theil des St. Stephani Kirchſpiels, ſo daß im Kirchſpiele, die Hutfilterſtraße, Neueweg, Faulen- und Doventhorſtraße die Gränze macht.

Spe-

Special = Deputation. Die Herren:

Wilh. Kirchhoff, als Vorſitzer, Langenſtr. No. 61,
Doct. med. Wichelhauſen,
Jürgen Lyra Bohlens,
Herm. Goosmann,
Joh. Friedr. Lahmann,
Joh. Wilckens, Joh. Sohn,
Wundarzt Müller,
Franz Götting,
Joh. Heckemann,
Franz Tecklenborg.

II. Diſtrict.

Der nördliche Theil des St. Stephani Kirchſpiels, ſo daß die nördliche Seite der Hutfilterſtraße, des Neuenwegs, der Faulen= und Doventhorſtraße die Gränze gegen den andern Theil des Kirchſpiels bilden.

Special = Deputation. Die Herren:

Carl Ferd. Plump, als Vorſitzer, Doventhorswall No. 33,
Doct. med. Stachow,
Ludwig Bartels,
Joh. Dan. Herklotz,
Heinr. Aug. Hunicke,
Carſten Gottfr. Koop,
Wundarzt Müller,
A. Daeves,
Joh. Conr. Hunicke,
Carl Wilh. Hübener,
Joh. Chriſt. Leidenroth.

III. Diſtrict.

Das ganze Kirchſpiel Ansgarii (nach ſeinen bekannten kirchlichen Gränzen).

Special = Deputation. Die Herren:

Joh. Georg Payeken, als Vorſitzer, Langenſtr. No. 57,
Doct. med. v.Oleire,
Wundarzt Widmann,
Joh. Chr. Donandt,
Tilman Gloyſtein,
Weſſel Kehrmann,
Doct. med. Phil. Heineken,
Joh. Friedr. Bornemann,
Ernſt Ferd. Gabain,
Phil. Grabenhorſt,
Joh. Moritz Nolting.

Digitized by Google

IV. Diſtrict.

Das ganze Kirchſpiel U. L. Frauen (nach ſeinen bekannten kirchlichen Gränzen).

Special-Deputation. Die Herren:

Joh. Friedr. Walte, als Vorſitzer, Langenſtr. No. 144,

Doct. med. Luce,
Lüder Bartels,
Joh. Bernh. Meyerdirks,
Bernh. Sengſtake,
Diedr. Talla,
Wundarzt Leonhard,
Bernh. Lehmkuhl,
H. R. Reinken,
Doct. Herm. Smidt.

V. Diſtrict.

Das ganze Kirchſpiel St. Martini (nach ſeinen bekannten kirchlichen Gränzen, daher mit Einſchluß des Werders).

Special-Deputation. Die Herren:

Diedr. Plate, als Vorſitzer, Martiniſtraße No. 5,

Doct. med. W. Caſtendyk,
Notar Doct. Herm. Caſtendyk,
Heinr. Leupold,
Aug. Münder,
Herm. Vagdt,
Wundarzt Leonhard,
Ludw. Fr. Kalkmann,
Wilh. Lindhorn,
Arend Poppe.

VI. Diſtrict.

Der öſtliche Theil der Neuſtadt, bis an die Brautſtraße, Neuemarkt und große Krankenſtraße, an beiden Seiten, mit Einſchluß der Herrlichkeit und des Theerhofs.

Spe-

Digitized by Google

Special-Deputation. Die Herren:

Herm. Hageborn, als Vorſitzer. Das Büreau iſt bei Caſp. Fried. Mähle, Oſterſtraße No. 74,

Doct. med. Müller,	Doct. med. Becher,
Wundarzt J. F. C. G. Meyer,	Joh. Achelis,
Diedr. W. Grommé, C. Sohn,	Joh. Harmßen,
Heinr. Chriſt. Hartwig,	Nic. Kühne,
Friedr. Arend Kuhlmann,	Nic. Mohr jun.

VII. Diſtrict.

Der weſtliche Theil der Neuſtadt, von der Brautſtraße, dem Neuenmarkt und der großen Krankenſtraße an, dieſe ausgeſchloſſen.

Special-Deputation. Die Herren:

Hinrich Deetjen, als Vorſitzer, Neuſtadts-Deich No. 38 a.,

Doct. med. Töpken,	Doct. med. Hirſchfeld,
Wundarzt J. F. C. G. Meyer,	Joh. Carſten Doormann,
Werner Ellerhorſt,	Herm. Heineken,
Chriſt. Herm. Jac. Lameyer,	Aug. Friedr. Mieſegaes,
J. C. Stüve,	Aug. Heinr. Thielbar.
Joh. Friedr. Vogel,	

VIII. Diſtrict.

Die St. Stephanithors- und Doventhorsvorſtadt, bis an den Doventhorsſteinweg und den Michaelis-Deich, einſchlieſslich, unter Hinzufügung des ſogenannten Gröplinger Deichs.

Spe-

Digitized by Google

Special = Deputation. Die Herren:

H. W. Haake, als Vorſitzer, am Michaelis = Deiche No. 26,

Doct. med. Chriſt. Schmidt,	Doct. med. Schütte,
Wundarzt C. H. A. Meyer,	Herm. Bollmann,
Friedr. De Grange,	Heinr. Lüders,
Joh. Menke,	Harm Rahtjen,
Claus Schilling,	Herm. Wilh. Voget.

IX. Diſtrict.

Die St. Ansgarii= und Heerdenthors= Vorſtadt, vom Doventhorsſteinweg und Deich ausſchließlich, bis an die Rembertiſtraße einſchließlich, ſammt dem Barkhof.

Special = Deputation. Die Herren:

Joh. Georg Willig, als Vorſitzer, Ansgarii=Contrescarpe No. 15 b.,

Doct. med. von dem Buſch,	Doct. med. C. H. Schmidt,
Wundarzt Lange,	Hinr. Averdiek sen.,
Joh. Chriſt. Hildenbrok,	Jacob Klatte,
Theodor Meyer,	Jacob Rauers,
Martin Rottmann,	Herm. Segelken.
Herm. Stechmann,	

X. Diſtrict.

Die Oſterthors = Vorſtadt, zwiſchen der St. Rembertiſtraße ausſchließlich, bis an die Weſer, und außer dem Steinthore bis vor Haſtedt.

Spe=

Special = Deputation. Die Herren:

Joh. Heinr. Schröder, als Vorſitzer, Oſterthorsſteinweg No. 65,

Doct. med. Wilkens,	Doct. med. Krummacher,
Wundarzt Lange,	Nicol. Dan. Herm. Blohm,
Windeler Bollmann,	Werner Freſe,
Joh. Hinr. Chriſt. Gőtting,	Michael Herklotz,
Diedrich Hespe,	Hermann Marks,
Ernſt Friedr. Weſing,	Friedr. Wendt.

Sollten Verȧnderungen in dem Perſonale und in dem Locale der Bȕreaus eintreten, ſo wird es weiter bekannt gemacht werden.

Dieſe Special=Deputationen haben alle Bereitwilligkeit bezeigt, zu den vorbereitenden Einrichtungen und Anordnungen fȕr ihre Diſtricte mitzuwirken, weshalb ſie bereits ihre Vorſitzer und das Local ihrer Bȕreaus erwȧhlt haben, wie vorſtehend nȧher angegeben iſt, damit ſchon jetzt Jeder, der etwas anzumelden hat, ſich dahin wenden kőnne.

Fȕr den Fall des Ausbruchs der Krankheit wird aber, in Gemȧßheit der Obrigkeitlichen Verordnung vom 8. vor. Mon., ihr Wirkungskreis darin zunȧchſt beſtehen:

1) daß ſie ihre Bȕreaus Tag und Nacht offen halten, und die Einrichtung treffen, daß immer Jemand anweſend iſt, um die dahin gelangenden Anmeldungen anzunehmen;

2) daß

2) daß ſie ein Verzeichniß über alle ihnen anzumeldenden Cholerafälle, über die Erkrankten, in ein Krankenhaus Gebrachten, Geneſenen oder Geſtorbenen ein Verzeichniß führen und darüber täglich ein- oder mehrmals der allgemeinen Deputation berichten;

3) daß ſie gleich nach der Anzeige des Krankheitsfalls das ärztliche Mitglied erſuchen, ſich nach dem Hauſe des Erkrankten zu begeben, um zu unterſuchen, ob er wirklich von der Cholera befallen iſt, und ob er ohne Nachtheil in ſeinem Hauſe bleiben, oder ob ſeine Verpflegung in einem der eingerichteten Krankenhäuſer zweckmäßiger ſeyn wird;

Die ärztlichen und auf Erfordern die wundärztlichen Mitglieder der Special-Deputation werden die erſte Hülfe bei den Erkrankten des Diſtricts leiſten, und wenn ſie von den Angehörigen erſucht werden, auch die fernere Behandlung übernehmen;

4) daß wenn nach dem eigenen Wunſch der Angehörigen, oder in Folge der ihnen durch die Special-Deputation zu machenden Vorſtellungen, die Verpflegung in einem Krankenhauſe gewählt wird, ſie die Hinſchaffung beſorgen;

5) daß ſie die Anheftung der Warnungstafeln und deren Abnahme an und von inficirten Häuſern verfügen;

6) daß, wenn etwa in dem Diſtricte ein beſonderes Krankenhaus eingerichtet würde, ſie die nächſte Aufſicht

ſicht darüber führen, und wegen der dafür erforderlichen Bedürfniſſe und darauf Bezug habenden Vorfälle mit der allgemeinen Deputation communiciren;

7) daß ſie die unverzügliche Beerdigung der an der Cholera Verſtorbenen veranlaſſen;

8) daß ſie auch im Uebrigen ſich in fortwährender Verbindung mit der allgemeinen Deputation erhalten, dieſe von allen Vorfällen in Kenntniß ſetzen und die Ausführung ihrer Aufträge übernehmen werden;

9) daß ſie endlich über alles, was in ihrem Bezirke ſich der Geſundheit Nachtheiliges zeigt, wachen.

Bei dem mühevollen und umfaſſenden Geſchäftskreiſe, den ſolchergeſtalt die Mitglieder der Special-Deputation übernommen haben, dürfen dieſelben mit Zuverſicht erwarten, daß ſie in ihren patriotiſchen Bemühungen von allen ihren Mitbürgern und übrigen Einwohnern jederzeit mit der größten Bereitwilligkeit werden zu Hülfe gekommen werden und erſucht daher die allgemeine Deputation, dieſelben durch Vertrauen, willige Befolgung der ihrer Ausführung empfohlenen Anordnungen und freundliches Entgegenkommen auf alle Weiſe zu ehren und zu unterſtützen, indem die Erfahrung immer mehr lehrt, daß die gefürchtete Krankheit dadurch am meiſten ihre ſchreckenden Wirkungen verliert, daß in Einmüthigkeit und gegenſeitigem Vertrauen die möglichen Mittel

zur

Digitized by Google

zur Abwendung getroffen, und die Mittel zur Pflege und Heilung geſichert werden.

Bremen, den 4. October 1831.

Die von Rath und Bürgerſchaft wegen der Cholera niedergeſetzte Deputation.

20. Vorſchriften der Polizei-Direction, die Fremden im Freimarkt betreffend.

Die vorhandene Beſorgniß der weiteren Verbreitung der aſiatiſchen Cholera bis in dieſe Stadt, macht es der unterzeichneten Behörde zur Pflicht, die ſtrengſte Aufmerkſamkeit auf alle ankommende Fremden zu richten, zumal bei dem bevorſtehenden Freimarkte ein ungewöhnlicher Zuſammenfluß derſelben hier zu erwarten ſteht.

Mit Genehmigung des Senats werden daher die folgenden, zum Theil bereits durch frühere Verordnungen getroffenen Beſtimmungen feſtgeſetzt und zur genauen Befolgung und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Alle hieſelbſt anlangende Fremde, wenn ſie nicht aus der nächſten von der Cholera noch nicht berührten Umgegend kommen und hier bekannt ſind, müſſen mit gehörigen Päſſen oder Wanderbüchern und Geſundheits-Certificaten verſehen ſeyn, widrigenfalls ſie ſofort von hier zurückgewieſen werden ſollen.

2) Je-

Digitized by Google

2) Jeder hier ankommende Fremde muß ſeinen Paß oder Wanderbuch nebſt Geſundheits-Certificat ſofort nach ſeiner Ankunft auf dem Paß-Bureau einliefern und bei der Abreiſe viſiren laſſen. Wer ſolches unterläßt, wird deshalb zur Verantwortung gezogen und den Umſtänden nach beſtraft oder dahin zurück verwieſen werden, woher er gekommen iſt.

3) Fremde, die aus verdächtigen oder inficirten Gegenden kommen, werden nur dann hieſelbſt zugelaſſen, wenn ſie nachweiſen können, daß ſie in Hinſicht ihrer Perſonen und Effecten eine ordnungsmäßige Contumaz und Reinigung abgehalten haben.

4) Alle hieſigen Gaſtwirthe, ohne Ausnahme, ſind gehalten, die bei ihnen ankommenden Fremden ſofort bei ihrer Ankunft auf dem Polizei-Bureau anzumelden und zugleich deren Päſſe und Legitimations-Papiere daſelbſt einzuliefern. Wer dieſer Vorſchrift nicht pünktliche Folge leiſtet, wird desfalls den Umſtänden nach mit einer Geldbuße belegt, auch bei wiederholten Uebertretungen mit dem Verluſte der erhaltenen Conceſſion beſtraft werden.

5) Kein hieſiger Bürger und Einwohner darf einen Fremden bei ſich aufnehmen, falls nicht derſelbe eine Beſcheinigung beibringt, daß er ſich auf dem Polizei-Bureau gemeldet und die Erlaubniß zum Aufenthalte erhalten hat. Wer dagegen handelt, verfällt unausbleiblich in eine, bereits durch ältere Verordnungen angedrohete Geldbuße von zehn Reichsthalern, welche bei wieder-

derholten Uebertretuugen verdoppelt, im Falle des Unvermögens aber in eine angemeſſene Gefängnißſtrafe verwandelt werden ſoll.

Bremen, den 8. October 1831.

Die Polizei-Direction.
H. C. Motz. J. D. Noltenius.

21. Vorſchriften der Landherren, die Aufnahme und Beherbergung der Fremden im Gebiete betreffend.

Da die Beſorgniß einer Verbreitung der Cholera eine ſorgfältigere Aufſicht auf fremde Reiſende nothwendig macht, ſo wird hiemit von den unterzeichneten Landherren, im ausdrücklichen Auftrage des Senats, die polizeiliche Vorſchriften erlaſſen:

daß allen Gaſt- und Schenkwirthen im Gebiete, ohne Unterſchied, bis auf weitere Verfügung gänzlich verboten wird, fremde Reiſende bei ſich aufzunehmen und zu logiren, indem dieſe ſich entweder über die Gränze zu begeben, oder nach der Stadt zu verfügen haben, um ſich dort in Gemäßheit der deshalb erlaſſenen Vorſchriften näher auszuweiſen.

Ausgenommen von dieſem Verbote der Aufnahme ſind nur Perſonen der nächſten Umgegend, wenn ſie dem Wirthe perſönlich vollkommen bekannt ſind

und

und nicht zu der Claſſe derer gehören, die als Hauſirer oder auf ähnliche Weiſe wegen ihres Gewerbes ein herumtreibendes Leben führen.

Die Wirthe, welche dieſer Vorſchrift entgegen handeln oder gar fremde Reiſende heimlich bei ſich beherbergen, ſollen auf das ernſtlichſte beſtraft und ſelbſt, den Umſtänden nach, ihnen ihre Conceſſion genommen werden.

Alle anderen Einwohner des Gebiets, welche keine Wirthſchaft treiben, werden zugleich an das beſtehende Verbot erinnert, bei 10 Rthlr. Strafe Niemanden ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß bei ſich logiren zu laſſen.

Bremen, am 8. October 1831.

Die Landherren des Gebiets der freien Hanſeſtadt Bremen.

J. Pavenſtedt. J. H. A. Schumacher.

---

22. Proclam die diesjährige Feier des 18. Octobers betreffend.

Durch einen im Jahre 1815 von Rath und Bürgerſchaft gefaßten gemeinſchaftlichen Beſchluß iſt der achtzehnte October zu einem beſtändigen Feſttage für die Bowohner unſers Freiſtaats beſtimmt, und durch ein Proclam des Senats vom 11. October 1818 wurden die Anordnungen der Feier im Allgemeinen auch für die Zukunft bekannt gemacht. Da indeß die Feier dieſes denkwürdigen

gen Tages in der gewohnten Art in der jetzigen Zeit, wo die bedenklichſten Krankheitsſtoffe für die Geſundheit und das Leben die gefährlichſten Folgen befürchten laſſen, wenn nicht auf alle zuläſſige Weiſe das Zuſammendrängen vieler Menſchen vermieden wird, und dieſe dem Ausſetzen der nachtheiligen Einflüſſe der Witterung entzogen werden, auch dem Gutachten der Aerzte zufolge das bisherige militairiſche Zuſammentreten und Aufziehen des Linien=Militairs und der Bürgerwehr, verbunden mit dem dabei unvermeidlichen Gedränge vieler Menſchen, der Geſundheit der Einzelnen ſowohl als des Ganzen gefährlich werden könnte; ſo hat der Senat dem allgemeinen Beſten es für angemeſſen halten müſſen, die Feier für dieſesmal auf eine kirchliche zu beſchränken, und hat dieſe daher in dem Folgenden angeordnet:

Es ſoll an dieſem Tage, in der Morgenſtunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 8½ Uhr ſollen alle Kirchen der Stadt und die im Gebiete zur ſonſt gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit in feierlichem Gottesdienſte dem Allmächtigen für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutſchlands von neuem gedankt werden möge. Der Gottesdienſt beginnt gegen 9 Uhr.

Es wird durch Ausſtellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen an

Tage beſonders wohlzuthun, damit auch ſie ſich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt ſich anſchließen mögen.

Um 11 Uhr wird noch einmal eine Stunde lang mit ſämmtlichen Glocken der Stadt geläutet.

Möge die gütige Vorſehung es geſtatten, dieſes Feſt bei ſeiner jährlichen Wiederkehr künftig in ungetrübter Feier, wie bisher, zu begehen, den ſpäteſten Enkeln zur frohen Erinnerung an den Tag, welcher die Deutſchen Völker zur Befreiung des gemeinſamen Vaterlandes in Leipzigs Ebenen vereinigt ſah.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und publicirt am 13. October 1831.

---

23. Verordnung in Betreff des Freimarkts.

Da die in Hamburg Statt gehabten bedenklichen Erkrankungs- und Todesfälle auf den Ausbruch der aſiatiſchen Cholera daſelbſt ſchließen laſſen, und ſomit der in der polizeilichen Bekanntmachung vom 30ſten v. M. vorgeſehene Fall einer bedeutenden Annäherung jener Krankheit eingetreten zu ſeyn ſcheint; ſo kann nunmehr der auf den 21ſten d. M. anſtehende Kram- und Viehmarkt, oder ſogenannter Freimarkt, — wenn ſchon derſelbe theils um in den hieſigen Gewerbsbetrieb nicht zu ſtörend einzugreifen, theils aus Rückſichten der Billigkeit gegen

die

Digitized by Google

die mit ihren Waaren aus annoch geſunden Gegenden bereits eingetroffenen fremden Verkäufer, nicht gänzlich ausgeſetzt werden ſoll — nur unter Beſchränkungen Statt finden, welche geeignet ſind, der Gefahr der Anſteckung und weiteren Verbreitung der Krankheit möglichſt vorzubeugen; und verordnet demnach der Senat:

1) Nur diejenigen Fremden, welche aus unverdächtigen Gegenden ankommen oder angekommen ſind, und ſolches gehörig nachweiſen können, ſollen die Erlaubniß zum Ausſtehen mit ihren Waaren im Freimarkte erhalten, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß in Rückſicht der Effecten und Waaren dieſer Fremden die erforderlichen Geſundheits-Certificate zugleich beigebracht werden müſſen.

2) In Hinſicht der Muſikanten, Orgelſpieler, Schacherjuden, Springer, Seiltänzer, Hauſirer u. ſ. w. verbleibt es bei der in der polizeilichen Bekanntmachung vom 30ſten v. M. erlaſſenen Beſtimmung, daß dieſelben überall nicht zugelaſſen werden ſollen.

3) Der Marktverkehr, welcher vorzüglich auf den Verkauf der zum Markte gebrachten Waaren beſchränkt wird, ſoll nur des Abends bis acht Uhr Platz finden, und namentlich auch in den auf dem Markte etwa vorhandenen Kuchen- und Conditor-Buden, unter keiner Bedingung, länger geduldet werden.

4) Von Seiten der Polizei-Direction werden beſondere Vorkehrungen zur Bewachung der Buden und Zelte und der zum Verkaufe ausgeſtellten Waaren ge-

troffen werden, und iſt es dagegen den Verkäufern und deren Untergebenen nicht erlaubt, in den Zelten, Buden, oder etwa errichteten Schlafhütten die Nächte zuzubringen.

5) Den Brauern, Gaſt- und Schenkwirthen, welche Schenkſtuben oder Tanzſäle halten, iſt es während des Freimarkts nicht geſtattet, länger als bis zehn Uhr Abends Gäſte zu ſetzen und Wirthſchaft zu treiben, und iſt die Polizei-Direction beauftragt, darauf zu halten, daß dieſer Vorſchrift pünktlich nachgelebt werde.

Uebrigens achtet es der Senat nicht für überflüſſig, daran zu erinnern, daß, nach dem Urtheile aller verſtändigen Sachkundigen, Ordnung und Mäßigkeit die beſten Vorbauungsmittel gegen die auch uns bedrohende Krankheit ſeyen, und eben die Rückſicht hierauf hat zu mehreren der vorſtehenden Beſtimmungen die nächſte Veranlaſſung gegeben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. und publicirt am 13. October 1831.

24. Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1832.

Durch die von den Diaconien mit dankenswerthem Eifer im November vorigen Jahres vorgenommene Subſcriptions-Sammlung zum Beſten unſeres Armen-Inſtituts iſt die wohlthätige Wirkſamkeit deſſelben bis zum Schluſſe des

lau-

Digitized by Google

laufenden Jahres geſichert worden. Daß auf gleiche Weiſe dieſe wohlthätige Anſtalt, welcher der Dürftige Arbeit und Unterſtützung, der verarmte Kranke ärztliche Pflege und Labung und eine große Zahl verlaſſener Kinder Erziehung und Unterricht verdankt, auch für die Zukunft die Mittel finden möge, den mannigfachen an ſie gerichteten Anſprüchen zu genügen, hofft der Senat zuverſichtlich von dem erprobten Wohlthätigkeitsſinne ſeiner Mitbürger, indem Er dieſelben auffordert, bei der

am Donnerſtage den 3. November d. J.

zu eröffnenden Sammlung der Einzeichnungen für das nächſte Jahr durch, dem bekannten Bedürfniſſe der Anſtalt angemeſſene Gaben, deren Fortdauer zu verbürgen.

Es kommt dieſe Aufforderung zu einer Zeit, in der ein Jeder nicht mit Unrecht der nächſten Zukunft ernſt entgegenblickt. Sie nimmt uns in Anſpruch mit Sorgen und Wünſchen, die ſich auf mehr als bloß irdiſche Güter beziehen.

Wenn aber damit aus ihr eine Stimme des Herrn zu einem Jeden redet, erinnernd und mahnend an das Eine was Noth thut, wie ſollte ſich da das Herz verſchließen für die Bitten der Armen und Hülfsbedürftigen, wie ſollte nicht noch regere Theilnahme erwachen für eine Anſtalt, die ſchon eine lange Reihe von Jahren durch chriſtlichen Bürgerſinn erhalten, ſo vielen Tauſenden ſich hülfreich bewieſen hat und auf die jetzt vorzugsweiſe die Dürftigen ihre Hoffnung ſetzen.

Möge

Digitized by Google

Möge denn der Arme, der in Zeiten der Krankheit am ſchmerzlichſten ſeine Hülfloſigkeit empfindet, nicht vergebens die Blicke auf ſeine wohlhabendere Mitbürger richten, und der demnächſt bekannt zu machende Erfolg dieſer Aufforderung ein neues erfreuliches Zeugniß geben für die Dankbarkeit derer, die Gott mit irdiſchen Gütern ſegnete, ſo wie für die werkthätige Liebe, die nach ſeinem Willen unter uns herrſchen ſoll.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 26. und publicirt am 30. October 1832.

25. Aufforderung der Deputation wegen der Cholera, die Lüftung und Reinigung der Wohnungen betreffend.

Bei dem unerwartet eingetretenen hohen Waſſerſtande der Weſer und dem dadurch bewirkten und in noch höherem Maaße zu befürchtenden Eindringen des Waſſers in viele der Weſer und der Balje nahe liegende Keller oder auch niedrig liegende Wohnungen, hält die unterzeichnete Deputation es für ihre Pflicht, ihre Mitbürger aufs dringendſte aufzufordern, alle Vorſicht anzuwenden, daß die dadurch entſtehende und beſonders nach dem Abzug des Waſſers zurückbleibende Feuchtigkeit der Geſundheit der Bewohner und der Anwohner ſolcher Gegenden nicht verderblich werde.

Die Erfahrung aller Orten hat gelehrt, daß die verderbliche Seuche, die bisher ſo gnädig von uns entfernt ge-

Digitized by Google

gehalten worden, in feuchten und unreinlichen Wohnungen zuerſt ausgebrochen iſt. Jedem Einwohner muß es daher nicht bloß die Pflicht gegen ſich ſelbſt, ſondern auch gegen ſeine Mitmenſchen gebieten, kein ihm zu Gebote ſtehendes Mittel unbenutzt zu laſſen, Reinlichkeit in ſeinen Wohnungen aufrecht zu erhalten, um die ſchädlichen Wirkungen der Feuchtigkeit zu entfernen. Dieſerhalb muß beſonders aufs ernſtlichſte dagegen gewarnt werden: Keller-Wohnungen, oder andere, die wegen des eingedrungenen Waſſers haben verlaſſen werden müſſen, nach deſſen Abzuge zu früh und eher wieder zu beziehen, bis ſolche völlig ausgetrocknet und möglichſt durch friſche Luft gereinigt worden.

Dieſe Vorſicht einer möglichſten Reinigung durch Einlaſſen friſcher Luft iſt aber nicht bloß in den Wohnungen, in welchen die Feuchtigkeit zurückgeblieben, oder die ſchon durch ihre Lage ſolcher Feuchtigkeit ausgeſetzt ſind, ſondern auch verhältnißmäßig in allen Kellern und anderen niedrig und feucht gelegenen Oertern, wo die ſchlechten Dünſte den darüber oder daneben Wohnenden Gefahr drohen, mit der größten Sorgfalt anzuwenden.

Die Deputation wird es mit Hülfe der betreffenden Special-Deputationen ſich angelegen ſeyn laſſen, durch möglichſt genaue Beachtung und ſpeciellere Aufforderungen, oder auch, wo es unumgänglich nöthig ſeyn ſollte, durch Veranlaſſung ernſtlich einſchreitender Verfügungen, dieſer Aufforderung Folge zu geben. Sie legt

zu-

Digitized by Google

zugleich aber ihren wohlhabendern Mitbürgern aufs dringendſte ans Herz, mit dahin zu wirken, daß den ärmeren Bewohnern ſolcher der Gefahr ausgeſetzten Gegenden ſowohl überhaupt die Mittel, ſich dagegen zu ſchützen, als beſonders ihr Unterkommen, ſo lange ihre Wohnungen verlaſſen bleiben müſſen, erleichtert werden möge.

Bremen, den 30. November 1831.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera angeordnete Deputation.

26. Steuer-Verordnung für das Jahr 1832.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß die Fortdauer verſchiedener im jetzigen Jahre beſtandenen Auflagen für das Jahr 1832 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorſtadt und im Gebiete belegenen Wohnhäuſer, Packhäuſer, Ställe, Scheunen und Keller, ſammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäuſern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, ſo wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird dieſe auf $1\frac{1}{2}$ per Mille des Werths geſetzte Abgabe bezahlt. Für Vegeſack verbleibt es bei der bisherigen ermäßigten

Werths-

Werthſchätzung der dortigen Grundſtücke und bei der davon bisher erhobenen Abgabe von 2 per Mille dieſes ermäßigten Werths.

2) Die Eigenthümer, ſo wie bei den, dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die ſie von ihren Miethsleuten erhalten, von dieſen ſich 4 Procent des Miethzinſes jährlich einmal überher zahlen zu laſſen, ſofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geſchieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig iſt, Eigenthümer und reſp. als Meyer oder Erbenzinsleute Beſitzer ſind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe dieſe Abgabe entrichten. Es ſteht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieſes nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincaſſirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer ſäumhaft ſind, wird nach Ablauf der nächſtfolgenden acht Tage der Rückſtand executiviſch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer ſind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienſthäuſer.

b. Alle

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienſthäuſer. Inſofern ſolche nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Theil vermiethet ſind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in dieſem Falle die Miether dieſe 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo ſind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundſtücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, iſt ſchuldig, die wegen eines ſolchen Grundſtücks etwa rückſtändige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben ſo, ſofern es Grundſtücke in der Alt- oder Neuſtadt ſind, auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen, inſoweit dieſe auf die Grund-Steuer geſchlagen iſt, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Verkäufer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privat-Perſonen übergegangenen

Digitized by Google

genen ſtädtiſchen Grundſtücke, ſollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe ſind von der Pflicht, die etwaigen Rückſtände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch iſt es jedem Kaufluſtigen unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückſtände der letzten 12 Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Abgabe vom Kaufe und Verkaufe, auch vom Tauſche von Immobilien.

Bei allen öffentlichen ſowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häuſern, Gärten, Landgütern, eigenthümlichen und Meyerländereien, Wind- und Waſſermühlen, Kirchen- und Begräbnißſtellen, und überhaupt allen Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorſtadt und in dem Stadtgebiete, ſelbſt dann, wenn der Verkauf executiviſch geſchieht, wird ein für's Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreiſes dem Verkäufer zur Laſt zu bringen, wobei, wenn gewünſcht wird, daß die Kaufſumme nicht bekannt werde, bei Häuſern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunſtverſtändige eintreten ſoll, wider welche ſodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben ſollen. Im Falle eines Tauſches von Immobilien, ſind dieſe, durch von dem Staate einer- und dem Betheiligten andererſeits

zu

Digitized by Google

zu ernennende Sachverſtändige zu taxiren, und von dem ſolchergeſtalt geſchätzten Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchungen von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche von Immobilien auf die Hälfte ermäßigt, und hat jeder der Contrahenten die Hälfte der ermäßigten Abgabe zu bezahlen. Verkoppelungen ſind von dieſer Abgabe gänzlich befreiet.

Alle hieſigen Bürger und Einwohner nun, welche für ſich und andere Kauf= oder Tauſch=Contracte ſchließen, namentlich die Notarien und Mäkler, ſind unter perſönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat=Perſonen innerhalb zweier Monate, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executiviſchen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über ſolche Veräußerungen am Stempel=Comptoir zur Eintragung einzureichen, und, falls der Verkauf oder Tauſch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, innerhalb gleicher Friſt, vom Tage dieſer mündlichen Uebereinkunft an, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quitirt, in Ermangelung derſelben wird eine einfache Quitung ertheilt.

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

1) Dieſe Steuer für die Alt= und Neuſtadt iſt reſpect. nach der Grund=Steuer und nach dem Miethzinſe regulirt.

2) Die=

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres Erbes 3/4 per Mille zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller angeſetzten Taxate iſt ebenfalls 3/4 per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate 3/4 per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es ſey nun, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieſer Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuſer in der Alt- und Neuſtadt beſitzt, ſo hat er nur 3/4 per Mille von dem Taxate des Hauſes, in welchem er wohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuſer tragen die Miether derſelben zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihnen zu bezahlenden 4 Procent von dem Miethzinſe bei.

5) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlaſſungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Urſache wegen leer ſtehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

6) Von

Digitized by Google

6) Von dieſer Steuer ſind befreiet:

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus ſtehenden Fremden, welche ſich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieſelben indeß ein ganzes Haus miethweiſe bewohnen, ſo hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes $\frac{3}{4}$ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Inſtitute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonſtige Befreiungen finden nicht Statt, und ſind die etwanigen Reclamationen bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

7) Um die Steuer für Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, in ſoweit ſie auf die Miethe gelegt iſt, richtig zu beſtimmen, wird einem jeden hieſigen Einwohner ein Zettel eingeſandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreiſes der von ihm ver- oder gemietheten Häuſer, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewiſſenhaft, und zwar auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, anzugeben hat.

8) Die Hebung geſchieht in den erſten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einſammler gegen Quitung bewirkt, jedoch ſind Vorausbezahlungen geſtattet.

9) Der

9) Der Auflage wegen Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, ſoweit dieſelbe nach dem Miethzins ſich regulirt, iſt für die Rückſtände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in dem Maaße ertheilt, daß ſie bei allen Concurſen in die Claſſe der abſolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurs-Koſten, geſtellt werden ſollen.

IV. Abgabe von Erbſchaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ſind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieſelben an voll- oder halbbürtige Geſchwiſter, ſo wie an voll- oder halbbürtige Geſchwiſterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf ſechs Procent geſetzt iſt. Bei Legaten von Renten iſt die Abgabe, wenn die Legatarien Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen ſind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, ſind ſie dieſes nicht, auf drei Fünftel dieſer Rente beſtimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf dieſe Weiſe die freie Diſpoſition und Benutzung des dazu ausgeſetzten Capitals erhalten, ſo ſind letztere verpflichtet, von dieſem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn ſie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; ſie ſind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe am Stempel=Comptoir zu entrichtende Abgabe iſt binnen Jahresfriſt von dem bis dahin realiſirten Theile des Nachlaſſes zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realiſirten eine ſpecificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt von den Erben eine ſchriftliche mit dem Datum verſehene Anzeige am Stempel=Comptoir zu machen, daß die Erbſchafts=Steuer von dem Nachlaſſe zu entrichten ſey, und wem, als Executor, Erben oder ſonſt, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe ſind diejenigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf= und abſteigender Linie vorfallen, ſobald entweder Blutsfreundſchaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als ſolcher zur Erbſchaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Beſitzer oder auf die Beſitzerin einer Stelle von einer Perſon kommen, die auf ſolcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hieſige, oder von Hieſigen auf Fremde fallen, in ſofern der Abſchoß davon entrichtet iſt;

d. an die hieſigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie an die Armen gelangen.

3) Zur

3) Zur nähern Beſtimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbſchaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu beſtimmen, nicht allein die Schulden der Erbſchaft, ſondern auch die von derſelben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen ſind;

b. wenn eine gewiſſe Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geſchenkt iſt, nicht der in der Diſpoſition etwa angenommene, ſondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, ſich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinſen, von dem Nachfolger erſtatten zu laſſen, es auch bei jeder fernern Abtretung ſo gehalten werden ſoll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geſchenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung iſt feſtgeſetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verleſenen Teſtamente monatlich einzuliefern iſt;

b. ein jeder hieſiger Bürger und Einwohner, dem bei einer Erbſchaft die Auseinanderſetzung derſelben, es ſey als Executor oder ſonſt, anvertrauet wird,

 bei

bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe ſorgen muß, und daß, ſo oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Perſon das Geſchäft als Executor übernimmt, dieſer von Amtswegen Jemand zugegeben werden ſoll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe ſorgt;

c. alle hieſigen Notarien und ſonſtige Perſonen, welche ſich mit Auseinanderſetzung einer Erbſchaft beſchäftigen, angewieſen ſind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, ſondern auch daſelbſt die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, ſo wie jeder Notar beſonders, auf ſeinen geleiſteten Bürger- und beſondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, erinnert, alle Erbſchaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewiſſenhaft einzuliefern;

d. jede Verſchweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer ſich mit der Angabe verſpätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt alſo, ſtatt 3 und reſp. 6 Procent, 4 und reſpect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die Angabe

länger

Digitized by Google

länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termine, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieſer Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Aſſociationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, ſind, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Verſteigerungen halten, ſie ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind. Die Mäkler ſind bei ihren Verſteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Beſtimmung der Abgabe mit deſſen oder deſſen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterſchrift auf ihrem Protocolle bemerken zu laſſen und das ſo vervollſtändigte Protocoll binnen jener Friſt, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben ſie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das ſo vervollſtändigte Protocoll (oder, wenn nichts verkauft ſeyn ſollte, eine ſchriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincaſſirung beſorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollſtändigte Protocoll oder

Digitized by Google

Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, ſo bleiben ſie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern ſie die Aufgabe, daß nichts verkauft ſey, nicht binnen gleicher Friſt an das Stempel-Comptoir, ſo hat dieſes eine Ordnungsſtrafe von 36 Groten für jede Verſäumniß dieſer Art von ihnen einzufördern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die von den Krügern, welche Bier ſchenken, von den Schenkwirthen, welche Branntewein verſchenken, ſo wie von den Branntweinbrennern und Diſtillateurs für den Keſſel, früherhin bezahlten Abgaben ſind, wie bisher, an die Acciſe-Kammer zu entrichten, und zwar in dem Maaße, daß die Krüger, ſo wie diejenigen, welche Branntewein verſchenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Acciſe-Kammer zu zahlenden zwei und einen halben Thaler ſind alle Gaſtwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee- und Weinſchenken halten, ſo wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Dieſe verſchiedenen Abgaben ſind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geſchloſſene Geſellſchaften.

Dieſe bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte ſechs, die andere drei Thaler halbjährig.

Digitized by Google

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieſer halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gaſt- und Schenkwirthe, welche auf Subſcription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, ſo wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klaſſen, die erſte 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Dieſe Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Dieſe tritt dergeſtalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutſcher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierſitzige Kutſchen oder Batarden mit zwei Pferden ſich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hieſiger die Kutſche, ein Anderer aber die Pferde hält, ſo hat der Erſtere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Luſtfuhrwerke.

Dieſe Auflage iſt folgendermaaßen beſtimmt:

a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luſtwagen, z. B. Chaiſen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen ſich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos ſolche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b. Wer

Digitized by Google

b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er verſichere denn an Eides ſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſt-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinſicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieſer Steuer keinen Unterſchied, ob der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder auf Reiſen bedient.

e. Die Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zahlung der Auflage auf Luſt-Fuhrwerke befreiet.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorſtadt wohnende, der hieſigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch ſind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutſcher dieſer Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

a. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

b. Alle

b. Alle diejenigen Pferde, welche hieſige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die ſo von Amtswegen zu halten ſind, ſodann die Pferde, deren die Pächter der Gaſſen-Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen, welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, ſo die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, ſo für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutſcher und die zu den Extrapoſten beſtimmt ſind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen ſolche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden; ſodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belaſtet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, ſo wie Bürger, deren Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, ſind auf geſchehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus ſtehende Fremde, die in Privathäuſern wohnen, ſind für

die

Digitized by Google

die erſten ſechs Monate ihres hieſigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr beſtraft.

Verfügungen,
die auf ſämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar ſind.

1) Alle dieſe Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Feſttage ausgenommen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen iſt, erhoben.

2) Jedoch ſteht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daſelbſt zu entrichten.

3) Geſchieht dieſes nicht, ſo werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch beſondere zum Einſammeln angeſetzte Perſonen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincaſſirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger ſchriftlicher Beſcheinigung des Einſammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executiviſch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im

Digitized by Google

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angeſtellte Leute Nachfrage angeſtellt, wer in der Lage ſich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müſſen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage ſich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müſſen, hat dieſe für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von dieſen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müſſen, iſt gehalten, die diesfallſige Anzeige alsdann ſofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müſſen, iſt verbunden, ſolches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweiſen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieſer Abgabe halber iſt feſtgeſetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorſtädten Hunde (ohne Unterſchied des Geſchlechts) halten, ſind ſolches und die Zahl derſelben den vom Stempel-Comptoir angeſtellten beeidigten Einſammlern der Taxe gewiſſenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Conſens-Zettel zu löſen ſchuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Conſens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten

ten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, ſo daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Conſens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müſſen aber ſolche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt ſowohl, als eine jede falſche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. beſtraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müſſen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regreſſes an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedesmal vorab den Conſens-Zettel gelöſet haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſeyn ſollen.

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe ſind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, ſo wie diejenigen Privatſchriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Dieſe Abgabe iſt zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenſtandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Ge-

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüſſel als Waſſermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes verſehen.

4) Es unterſcheidet ſich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche reſpective 12, 6 und 3 Groten koſten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich ſtempeln laſſen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout, Gerichtsdiener, ſo wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, ſo wie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von den

den Beamten in Dienſtangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorſtellungen, Anfragen und Berichte. Endlich ſind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabſichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieſer Regel ſind jedoch Quitungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſeyn, ausgenommen.

7) Iſt gegen die Vorſchrift des §. 6 gefehlt, ſo findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 beſtimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout und Gerichtsdiener, müſſen ſich, mit Berückſichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und iſt ihnen, als ſolchen, die Befugniß unterſagt, es beſchrieben ſtempeln zu laſſen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. ſ. w., darf ſeinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abſchrift nehmen, oder ſie darin ganz oder zum Theil inſeriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel verſehen iſt, und kein Gericht darf bei ſeinen Erkenntniſſen und Verfügungen darauf Rückſicht nehmen, ſo lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe beſcheinigt iſt.

10) Wer

Digitized by Google

10) Wer ſich des Stempelpapiers in den vorgeſchriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derſelben; geſchieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorſchrift des §. 9 zuwider, ſo iſt derſelbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Dieſe Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der ſich der nicht geſtempelten Urkunden bedient, ohne Rückſicht darauf, von wem die Contravention urſprünglich begangen iſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

11) Andere Privat-Schriften, als ſolche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen aber, wenn ſie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inſerirt werden ſollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, geſtempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, ſobald man davon, wie vorſtehend, im Bremiſchen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, ſelbſt dann, wenn man ſich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, ſind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerſchaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commiſſionen und Deputationen derſelben, nicht minder deren Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsſchulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorſteher mildthätiger Anſtalten, ſo wie deren Quitungen und Entſchlagungen; alle Quitungen von Privat-Perſonen unter der Summe

von

Digitized by Google

von 10 Rthlrn., es ſey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und ſchließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede iſt; alle Enrollirungen, Abſchiede, Certificate u. ſ. w. für Militair=Perſonen; die von den Civilſtands=Beamten geführten Original=Regiſter; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei=Behörde in Polizei=Angelegenheiten ausgeſtellt werden, mit Ausnahme der von derſelben ausgegebenen Reiſepäſſe für Privat=Perſonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntniſſe der Criminal= und Strafgerichte, Citationen und Inſinuationen in Strafſachen und Vertheidigungsſchriften der von Amtswegen beſtellten Vertheidiger; alle Armenſachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte ſummariſch behandelten geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten; die gerichtlichen Entſcheidungsgründe, ſo wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abſchriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit= oder Concurs=Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit= oder Concurs=Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Regiſterbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen=Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie der Canzlei=Ausfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pupillen=Sachen, ſowohl bei der Pupillen=Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Vegeſack, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts=

Se=

Digitized by Google

Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangsſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands-Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel ſind unterworfen: I. die Wechſel und Aſſignationen, II. die See-Aſſecuranz-Policen.

14) Für alle hier geſchriebene, ſo wie für alle hieſelbſt ein- und ausgehende traſſirte, indoſſirte, verkaufte und acceptirte Wechſel und Aſſignationen, für alle ſogenannte Waaren-Wechſel, und für Wechſel über Aſſecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Aſſignationen, die über den Betrag erkaufter Wechſel geſchrieben werden, und derjenigen Anweiſungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausſtellung ſelbſt zahlbar ſind, ſo wie mit Ausnahme derjenigen Wechſel, welche ein Hieſiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit ſeinem Indoſſement verſehen, direct ins Ausland wieder remittirt, ſo wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Ausſteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechſel an den Ausſteller ſelbſt oder

deſſen

Digitized by Google

deſſen eigene Ordre zahlbar, von demſelben direct an einen Auswärtigen indoſſirt und verſandt werden, endlich mit einſtweiliger Ausnahme der Wechſel, die in Vegeſack, Bremerhaven oder ſonſt im Gebiete ausgeſtellt ſind, iſt zu zahlen:

a) bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,
b) von 100 bis ausſchließlich 200 Rthlr. — 4 Grote,
c) „ 200 „ — 300 „ — 8 „
d) „ 300 „ — 400 „ — 12 „
und ſo weiter.

15) Diejenigen Wechſel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare geſtempelt zu ſeyn, und ſollen von den hier ausgeſtellten Wechſeln die übrigen Exemplare, wann ſolche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande iſt, mittelſt Vorzeigung, oder wenigſtens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des geſtempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar geſtempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein geſtempelter Wechſel beſchmutzt oder verunglückt iſt, ſo geſchieht, gegen Wiedereinlieferung des geſtempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechſel oder Aſſignationen auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lauten, ſind die folgenden Courſe vorläufig angenommen:

London — 600; Amſterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.;

17 gr.; Frankfurt am Main Wechſelzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechſel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müſſen zur Sicherſtellung jener am Stempel-Comptoir geſtempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweiſe bemerkten Fällen, Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta, hieſelbſt geſtempelten Wechſel oder Aſſignation, ſeinen Namen ſetzen, es ſey als Ausſteller, Indoſſent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derſelben von einem Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſeyn würde, bezeichnete Wechſel oder Aſſignation lautet, und muß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden. — Ueberdies iſt jeder hieſige Bürger durch den mittelſt Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerſchluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleiſteten Eides verpflichtet, dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen. Es iſt feſtgeſetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt ſey, auch bereits unterſchriebene oder indoſſirte Wechſel ohne Strafe zu ſtempeln, wenn der Wechſel binnen den nächſten drei Tagen nach der Ausſtellung oder nach dem Datum des Indoſſements zur Stempelung eingereicht wird, und auf ſolchem nur Eine Unterſchrift eines Hieſigen, entweder des Ausſtellers oder des Indoſſenten, ſich findet; ſo wie

aufs

Digitized by Google

aufs Ausland gezogene und unterſchriebene, an eigene Ordre des Ausſtellers geſtellte Wechſel, letztere jederzeit, wenn dieſes nur vor dem Indoſſement verlangt wird.

19) Eine jede, es ſey von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel der Policen koſtet:

von	1	bis	500	Rt. einſchließlich	—	—	Rt.	18 Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	=	36 =
=	1000	=	3000	=	—	— 1	=	— =
=	3000	=	6000	=	—	— 2	=	— =
=	6000	=	10000	=	—	— 3	=	— =
	Ueber		10000	=	—	— 4	=	— =

20) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Perſonen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungeſtempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verſchiedenartige Urkunden befaſſen, ſelbſt wenn die erſtere nicht vollendet ſeyn ſollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 beſtimmte Strafe ſammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon ſind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Verſiegelungen und Inſinuations-Acten ausgenommen. Ceſſionen können auf dem Schuldſchein geſchrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels iſt bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete geſpielt wird, ſind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, ſo wie alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen laſſen, ſind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu ſchicken, welches dann einen, auf der Rückſeite nicht ſichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einſchicken zu müſſen, dann aber das Spiel nicht wieder ſo ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall iſt, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberſt legen und in dem darauf liegenden Umſchlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen laſſen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, ſondern das Stempeln durch jene Oeffnung geſchehen kann.

Hieſige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen ſowohl als öffentlichen Häuſern in der Stadt, den Vorſtädten und dem Stadtgebiete, nur mit geſtempelten Karten ſpielen, und Jeder, der ſich beigehen läßt, mit un-

Digitized by Google

ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zahlt jedesmal an das Stempel=Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit ſpielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es ſich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel verſehen ſind, an Hieſige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. beſtimmte Geldſtrafe.

Jeder Krämer darf in ſeinem Laden nur mit einem Stempel verſehene Karten haben. Werden von ihm ungeſtempelte Karten zum Verſenden verlangt, ſo muß er ſolche jederzeit von ſeinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derſelben eine beſtimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel=Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Wechſel= und Aſſignationen=Proteſten.

Für alle bei Wechſeln ſowohl als bei Aſſignationen vorkommende Proteſte wird, je nach Verhältniß der im Wechſel oder in der Anweiſung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einſchließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	——	36	=
=	500	=	750	=	——	48	=
=	750	=	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits wegen Non acceptation hier proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſelordnung Art. XI. wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals proteſtirt werden müſſen.

Jeder

Jeder hieſige Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Proteſt innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu laſſen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteſte quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldſorten angenommen, als wichtige Piſtolen, halbe Piſtolen und Holländiſche Rand-Ducaten zu reſpective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländiſche Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-Stücke, Holländiſche Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, ſoweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es ſollen beſondere, als treu und thätig erprobte Perſonen, zum Nachfragen, auch zum Einſammeln der Steuern in den angeſetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, ſowohl an den Erhebungs-Comptoiren ſelbſt, als gegen die anzuſtellenden Nachfragenden und Einſammler ſich anſtändig und beſcheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, ſo wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaſſiren Beauftragten koſtet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenom-

nommen wird, iſt die Zeit der Einlöſung der Pfänder auf acht Tage beſchränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derſelben geſchritten wird.

6) Der öffentliche Staats=Anwald ſowohl als der Steuer=Controlleur und die Einnehmer der verſchiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geſchäfte des Nachfragens und Einſammlens ſich Beſchäftigenden, ſind angewieſen, da wo ſie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieſer Verordnung erfahren oder ahnden, ſolches Amtshalber dem Criminal=Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umſtänden nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

Reclamations=Deputation.

1) Um allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, ſo wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beſchwerden gegen Steuer=Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation ſein Bewenden. Der Steuer=Controlleur iſt dieſer Deputation als Secretair zugeordnt.

2) Sie entſcheidet über alle Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, ſo wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueranſätze. Der Steuer=Controlleur iſt mit der Empfangnahme aller Geſuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächſten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entſcheidet.

Digitized by Google

det. Auch hat der Steuer-Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den geſetzlich beſtimmten Fällen, aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen, der Deputation in der nächſten Sitzung zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieſer ihrer Zuſammenkünfte, ſo wie ſonſtige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorſchriften, beſonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entſcheidet entweder ſofort oder in der nächſten Sitzung ſchriftlich unter dem Geſuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies ſchriftlich, kann es aber auf ungeſtempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er ſich beſchwert erachtet, kurz anführen, und, ſofern ſeine Reclamation gegen ſeine Quote der Grundſteuer, oder gegen die Gaſſenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet iſt, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der erſten beſcheinigen, daß er die Steuer für die erſten drei Monate entrichtet habe und, in ſofern ſein Grundſtück in der Alt- oder Neuſtadt belegen iſt, nachweiſen, daß daſſelbe bei der Verſicherung gegen Feursgefahr nicht höher abgeſchätzt ſey, als zu dem, ſeiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr verſichert ſey.

6) Reclamationen gegen die Grundſteuer, ſo wie gegen die Beiträge zur Gaſſenreinigung und Erleuchtung wer-

werden nur bis Johannistag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geſchehen ſey, oder der Reclamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſo wie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-

Ein-

Digitized by Google

Einnehmern auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtructionen, dieſe entweder ſofort, oder, in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen 4 Wochen, nachdem ſie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach No. 2) nehmen. Geſchieht dieſes binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten, jedoch verbleibt ihnen auch in dieſem Falle die (nach No. 9) geſtattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, ſo wie deſſen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Beſtens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachläſſigkeit oder gar aus Gewinnſucht denſelben ſich zu entziehen ſuchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Verſuch machen würden, die daraus für ſie entſpringenden nachtheiligen Folgen, und die für ſolchen Fall verordneten Strafen ſich ſelbſt beizumeſſen haben. Dieſes veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieſer, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige intereſſirenden Verordnung auf das genaueſte ſich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle ſonſt unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 21. und publicirt am 31. December 1831.

Alpha-

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter für 1831.

Armen-Inſtituts, Fortdauer für 1832, No. 24.
Auflagen für 1832, 26.
Ausmeſſung von Rocken, 1.

Cartell-Convention, 5.
Cholera-Krankheit, 9, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25.

Dank-, Buß- und Bettag, 17.

Freimarkt, 18, 20, 23.
Freiwillige für das Bundes-Contingent, 6, 7.
Fremde im Freimarkt, 20.
— im Gebiet, 21.

Giftverkauf, 10.

Handgeld der Freiwilligen, 7.
Hinrichtung der Wittwe Gottfried, 8.

Kinder auf Haltung, 11.

Lumpen,

Digitized by Google

Lumpen, Einführung, No. 9.

Neue Markt, 12.

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, 14.
Octobers, 18ten, Feier, 22.

Pagenthorner und Utbremer Feldmarken, Bonitirung, 13.

Schoß, 3, 15.
Special-Deputationen wegen der Cholera, 19.

Torfmaaße, 4.

Wohnungen, Reinigung, 25.

Zimmergeſellen, 2.

Digitized by Google